

Zahnärzteblatt Brandenburg

Offizielles Mitteilungsblatt
für die Zahnärzte im Land Brandenburg

Ausgabe 3 | Juni 2022



Personal!?

Themenschwerpunkt in dieser Ausgabe
Seite 18

GRÜNDUNG

Arbeitsgruppe § 105 SGB V konstituiert –
Chancen der Strukturfonds im Blick – Seite 7

TAGUNG

Bezirksstellenvorsitzende und Bereitschaftsdienst-
beauftragte im Gespräch – Seite 12

AUSWAHL

Mögliche Gebührenpositionen zur Berechnung
einer Unterkieferprotrusionsschiene – Seite 44

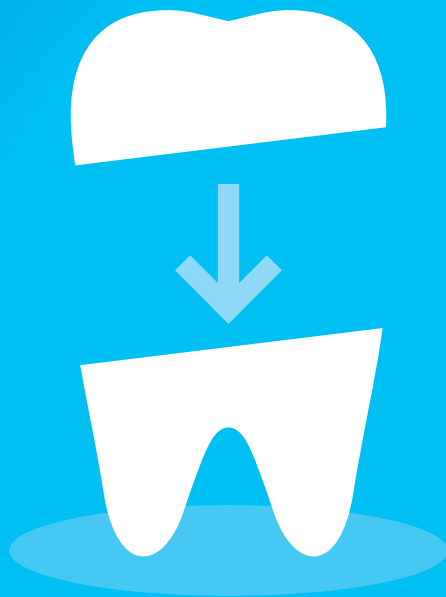




proDentum
DENTALTECHNIK



proDentum®



Praxis



Eine sehr erfolgreiche Partnerschaft. Und das seit 30 Jahren.



Preislevel wie vor 30 Jahren!

proDentum® wird 30. Und Sie bekommen exzellenten Zahn-
ersatz zum Preis von 1992*: **3-gliedrige Zirkonoxid-Brücke für**

150 €

PRAXIS-STEMPEL. ORIGINAL-COUPON DEM AUFTRAG BEIFÜGEN.

Zahnpasta war gestern! DENTTABS®
Zahnputztabletten sind nachhaltig,
praktisch und innovativ.
**Bestellen Sie jetzt Ihre kostenlosen
Proben: www.denttabs.de**



**Unser
Tipp!**

* Aktionszeitraum: 01.01. bis
31.12.2022. Jede Zahnarzt-
praxis darf einen Original-
Coupon pro Monat einlösen.
Preis inkl. USt.

Nehmen Sie Kontakt auf für Infos,
Besuchstermine und Kostenvoranschläge:

T (030) 469 008-0
F (030) 469 008-99
post@proDentum.de
www.proDentum.de

AKTIVE BETEILIGUNG UND WAHL

Gute Jahre in schwierigen Zeiten

Die vergangenen sechs Jahre waren in einem schwierigen Umfeld keine ausnahmslose Erfolgsgeschichte, aber es wurden auch gute zahnärztliche Geschichte(n) geschrieben. Eine Bestandsaufnahme: Die KZVLB hat zusammen mit der KZBV in Zeiten leerer Kassen einen zusätzlichen Corona-Zuschlag für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte erreichen können. Mit vollem Recht haben wir den angeblichen „Schutzschirm“ für den zahnärztlichen Beruf in Brandenburg ausgeschlagen. Dadurch haben die Brandenburger Zahnärzte und Zahnärztinnen bewiesen, dass sie Charakter haben. Ein Mangelkredit mit bürokratischem Kropf? Nicht mit uns!

Dank des überaus großen Engagements der ehrenamtlichen Landesvertreterinnen und -vertreter sowie der Mitarbeitenden in der KZVLB konnte der reguläre Betrieb aufrechterhalten werden. Selten hat es so ein kooperatives und kollegiales Miteinander gegeben. Wir haben als Zahnärzteschaft der Corona-Pandemie zum Wohle der Patientinnen und Patienten getrotzt. Es ist an uns, dafür zu sorgen, dass dieser Schulterschluss von Dauer ist. Das Zusammenrücken aller Gesundheitsberufe hat auch uns gestärkt. Wir haben zusammen alles gegeben und dafür gesorgt, dass die Versorgung weiterläuft und für die Patientinnen und Patienten jederzeit sichergestellt ist.

Die Degression wurde nach über zwanzig Jahren abgeschafft. Die Parodontitis-Richtlinie hat sehr großes Potential. Sie ist ein wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erfolg. Die KZVLB hat gut und solide gewirtschaftet und die Verwaltungskostenbeiträge sind stabil. Die Überschüsse aus der verhandelten Gesamtvergütung konnten als Einmalzahlungen ausgereicht werden.

Die BEMA-Punktwerte haben sich in den letzten Jahren nach oben entwickelt, leider nicht in der GOZ, für deren Änderung die Kammer fleißig kämpft. Wir haben neue Leistungsbeschreibungen für die Pflegebedürftigen und Heimbewohner erhalten. Die Besuchstätigkeit ist von der ethischen Verpflichtung zu einer händelbaren Variante geworden. Diese Verbesserungen sind von Ihren Körperschaften auf der Landes- und Bundesebene für Sie erreicht worden. Wir alle, also der zahnmedizinische Berufsstand als Ganzes, müssen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen den medizinischen „Zahnverstand“ einbringen. Hier ist Ihre Erfahrung – die Kreativität von allen Zahnärztinnen und Zahnärzten gefragt.

Die Landesvertretungen brauchen Ihr Engagement. Es muss eine rege Beteiligung von Zahnärztinnen und Zahnärzten geben. Wer nicht mitgestaltet, wird gestaltet. Also: Gehen Sie bitte unbedingt wählen!



Dr. Eberhard Steglich,
Vorstandsvorsitzender der
KZVLB



Dipl.-Stom. Jürgen Herbert,
Präsident der LZÄKB

Foto: Jana Zadow

Dr. Eberhard Steglich

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert



Seite 10 – Pressegespräch:
Brandenburg ist gutes
Gründungsland für ZÄ



Seite 14 – Startschuss für
Werbemanager: ZahnRat-Re-
daktionssitzung in Hannover



Seite 18 – Schwerpunkt
rund um das
Thema: „Personal!?“



Seite 32 – Dr. Anja Papies
hat „Den ganzen Menschen
im Blick“

Seite 3	
Aktive Beteiligung und KZV-Wahl	3
Berufspolitik	
Ist Paro die neue Karies?	5
Arbeitsgruppe § 105 SGB V konstituiert	6
Treffen der Vorsitzenden der Vertreterversammlungen	8
Brandenburg – ein gutes Gründungsland für Zahnärztinnen	10
Bezirksstellenvoritzende und Bereitschaftsdienstbeauftragte	12
ZahnRat-Werbemanager für Internet-Seiten von Zahnarztpraxen	14
Start neues Curriculum Junge Zahnärzte	16
Themenschwerpunkt: Personal!?	
Personalführung als kritischer Faktor für den Praxiserfolg	18
„A“ wie Anfang: Mit Zukunftstag oder Berufsbildungsmesse auf den Beruf neugierig machen	20
Endlich wieder Bildungsmesse ...	21
Zukunftstag in der KZVLB	22
Beruf testen – Azubi prüfen – Probezeit nutzen und ausschöpfen	24
Der Zahnarzt als Ausbilder – Doppelbelastung oder Chance?	28
Praxisinhaber beendet die Tätigkeit – Was passiert mit dem Personal?	30
Zahnärzte im Land	
Den ganzen Menschen im Blick	32
Praxis	
Wirtschaftlichkeitsprüfung – Teil 12	34
Gute Vorsätze fassen – jetzt für das Ehrenamt engagieren	35
Neuzulassungen in der KZVLB	36
ePA und elektronisches Antrags- und Genehmigungsverfahren	38
Relevante Inspektionenpunkte des LAVG bei Praxisbegehungen	42
Privates Gebührenrecht	
Möglichkeiten der Berechnung einer Unterkieferprotrusionsschiene	44
Abrechnung	
Fragen und Antworten	48
Recht	
Osteotomie in der Zahnarztpraxis	50
Fortbildung	
Die nächsten Kurse im Pfaff Berlin	52
Wissenswertes	
Der neue Personalrat in der KZVLB	54
Termine	
Wir gratulieren zum Geburtstag	56
Zahnärztetag Mecklenburg-Vorpommern Ausbildungspreis 2022	57
Verlagsseite Impressum	58

Ist Paro die neue Karies?

Autorin: Dr. Romy Ermler, LZÄKB-Vorstandsmitglied

Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der BZÄK, in einem Tweet der BZÄK zum Auftakt der Plakataktion für die Zahnarztpraxen



Wissen Sie noch, wie viel Karies unsere Patienten früher hatten? Eine ganze Menge – und es ist sehr erfreulich, dass die Karies viel weniger geworden ist. Aufklärung und Vorsorgeuntersuchungen haben gewirkt. Angenehm für die Patienten!

Wir haben nun zumindest bei Karies etwas weniger zu tun. Aber wir haben eine andere Baustelle, die nicht zu unterschätzen ist: **Parodontitis**. Etwa 35 Millionen Menschen in Deutschland leiden darunter. Hier haben wir alle Hände voll zu tun. Und wir können tatsächlich viel bewirken, diese chronische Erkrankung, die in so vielen Zusammenhängen mit internistischen Erkrankungen steht, in den Griff zu bekommen.

Aber die Patienten müssen zunächst verstehen, dass Handlungsbedarf bei dieser Erkrankung besteht. Sie müssen rechtzeitig zur Vorsorge erscheinen – und nach Paro-Behandlungen ist die Compliance zentral. Wir wissen alle, wie schwierig es ist, die Patienten zur aktiven Mitwirkung zu motivieren.

Um das Bewusstsein für Parodontitis zu erhöhen und über die medizinische Bedeutung dieser Volkskrankheit aufzuklären, hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) im März eine große Kampagne gestartet. Weil diese strikt kosteneffizient

abläuft, werden keine teuren Plakate in den Städten gestreut, sondern es läuft hochmodern und technisch ab: zum Beispiel über sogenannte Native Ads, die auf die Handys der Patienten kommen, stark zielgruppenselektiert.

Ihr Engagement ist gefragt

Aber es soll auch eine Plakat-Aktion geben. Und hier kommen wir alle ins Spiel. Denn wo sitzen die Patienten? Bei uns in der Praxis. Deshalb stellt die BZÄK in einem Servicepaket Praxisplakate für Sie bereit. Außerdem Textbausteine für die Praxis-Internetseite, eine Signatur für E-Mails, Bildmotive und Texte für Instagram, Twitter, Facebook.

Ich habe bereits ein Plakat ausgedruckt und aufgehängt und meine Homepage bestückt. Bitte machen auch Sie mit!

Abrechnung nach BEMA/GOZ

Die Abrechnung der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen ist geregelt: Im BEMA gelten seit vergangenem Jahr grundlegend neu ausgerichtete Positionen. Für die Behandlung von Privatpatienten hat die BZÄK die Leistungen in die GOZ transferiert. Sie können anhand einer tabellarischen Auflistung (siehe Infokasten) berechnet werden. Da zahlreiche aus der S3-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie heraus

entwickelten Leistungen in der GOZ derzeit nicht beschrieben sind, ist eine analoge Berechnung bei Privatpatienten erforderlich. Das Bundesgesundheitsministerium hat dies im Übrigen unmissverständlich und mit Verweis auf das BZÄK-Positionspapier zur analogen Berechnung bestätigt – und liefert damit ein gutes Argument für eventuelle Auseinandersetzungen mit Versicherungen.

Paro ist die große Herausforderung der nächsten Jahre. Gerade bei einer älter werdenden Gesellschaft. Lassen Sie uns heute damit starten, sie anzugehen! ■

Paro-Kampagne der BZÄK:

Praxismaterialien auf der offiziellen Kampagnenseite (Downloadbereich rechts oben)
 ▶ <https://paro-check.de>



BEMA:

Systematische Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen
 ▶ www.kzbv.de/par-richtlinie.1498.de.html



GOZ:

Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“
 ▶ www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/a/Parodontitisbehandlung_Tabell_Analoge_Leistungen.pdf



Arbeitsgruppe § 105 SGB V

Autor: Volker Heitkamp, KZVLB

Am 28. April tagte die Arbeitsgruppe § 105 und befasste sich mit den Chancen und Herausforderungen der Strukturfonds. Als Gast sprach der Verwaltungsdirektor der KZV Sachsen-Anhalt Mathias Gerhardt zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

Rainer Linke, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der KZVLB eröffnete die Sitzung der Arbeitsgruppe mit einleitenden Worten zu den im Land Brandenburg laufenden Aktivitäten zur Nachwuchsgewinnung und -sicherung. Neben dem seit vier Jahren laufenden Beratungsangebot der Praxislotsen verwies er auf die Förderprogramme und -richtlinien der Landkreise und Kommunen. Auch gab es vor der Corona-Pandemie eine Vielzahl von Gesprächen mit Landräten und Bürgermeistern. Im Landtag sei in Debatten immer von der „wohnortnahen flächendeckenden Versorgung“ die Rede. Es gebe verschiedene weitergehende Möglichkeiten, um die Versorgung in strukturschwachen Gebieten zu gewährleisten. Neben Sicherstellungszuschlägen gibt es auch die Möglichkeiten der Eigeneinrichtungen. Diese Instrumente werden von den Ärzten bereits seit einigen Jahren genutzt.

Die Arbeitsgruppe wurde sodann offiziell konstituiert. Dr. Maximilian Schmidt-Breitung wurde zum Vorsitzenden gewählt, Dr. Wolfram Sadowski als sein Stellvertreter.

Im Fokus der Arbeitsgruppe sollen keine Beschlüsse stehen, sondern die Ideensammlung stattfinden, um diese dann in der Vertreterversammlung vorstellen zu können. Die Strukturfonds bilden mit bis zu

0,2 Prozent der Gesamtvergütung eine Möglichkeit, um eine Vielzahl von Maßnahmen wie Stipendien, Zuschüsse zu Neugründungen und vieles andere mehr zu fördern. Die Krankenkassen haben dann den identischen Beitrag hinzuzuleisten.



Auftakt der Arbeitsgruppe § 105 SGB V

Diese Liste der möglichen Maßnahmen ist im Gesetz allerdings nicht abschließend, sondern nur beispielhaft benannt. Es obliegt also jeder KZV selbst, zu entscheiden ob, und wenn ja, wie sie diese gesetzliche Möglichkeit mit Leben füllt und gestaltet.

Dann präsentierte Mathias Gerhardt, Verwaltungsdirektor der KZV Sachsen-Anhalt, die Ausgangsüberlegungen, Konzeptionen und

bereits eingeleiteten Maßnahmen unter dem § 105 SGB V im Nachbarbundesland. In Sachsen-Anhalt findet nur noch jede zweite Zahnarztpraxis einen Nachfolger. Die Tendenz ist weiter sinkend. An der Universität Halle werden zwar 40 Absolventen pro Jahr ausgebildet. Hiervon bleibt aber nur ein kleiner Teil in Sachsen-Anhalt.

Im Zeitraum 2010 bis 2020 wurden in Sachsen-Anhalt 571 Praxen abgegeben. Davon wurden 280 geschlossen. Lediglich 31 Neugründungen kamen hinzu. Zudem gehen viele Zahnärztinnen und Zahnärzte früher als gedacht in den Ruhestand. Das durchschnittliche Ruhestandsalter liegt bereits bei 63,2 Jahren.

Für die Stadt Magdeburg beispielsweise wird für das Jahr 2030 ein Versorgungsgrad von 52 Prozent prognostiziert. Seit knapp 20 Jahren sind die Nachwuchsprobleme auch in der Politik bekannt – getan habe sich seitdem wenig, so Gerhardt.

Die Tendenz zu Teilzeitbeschäftigungen verschärft die Situation weiter. Ein Vollzeitäquivalent benötigt rechnerisch mittlerweile 1,8 tatsächliche Personen.

Die KZV Sachsen-Anhalt begegnet dieser Situation mit einer eigenen



Mathias Gerhardt, Verwaltungsdirektor KZV Sachsen-Anhalt

Abteilung „Strategie und Zukunftssicherung“ mit drei Vollzeitmitarbeitern. Ministerpräsident Haseloff hat die Schirmherrschaft für das Stipendienprogramm der KZV mit der ungarischen Universität Pécs übernommen. Ziel ist es, weiterhin Bewusstsein und Aufmerksamkeit für die Problemlage und die Größe der Herausforderung zu schaffen. Auch die Zahnärzteschaft selbst musste zunächst aufgerüttelt werden.

Neben dem Verteilungsproblem innerhalb des Landes tritt ein Bedarfsproblem. Der Rückgang der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt wird bis 2030 um die 10 Prozent vorhergesagt. Der Rückgang der Zahnärztinnen und Zahnärzte liegt jedoch bei ungefähr 55 Prozent.

Neben der Ausschreibung von 12 Stipendien für das Studium in Pécs pro Jahr treten vielfältige Werbe- und Unterstützungsmaßnahmen für Vorbereitungsassistenten und für die Neuansiedlung von Zahnarztpraxen. Für die universitäre Ausbildung kommt eine Kooperation mit Sachsen und Thüringen hinzu.

Nach lebhafter Diskussion in der Arbeitsgruppe fasste Dr. Wolfram Sadowski zum Schluss der Debatte die Empfehlungen der Arbeitsgruppe in drei Punkten zusammen:

1. Der Strukturfonds sollte auch im Land Brandenburg genutzt werden.
2. Der finanzielle Topf hierfür sollte getrennt vom Haushalt aufgesetzt werden.
3. Es muss eine Förderrichtlinie für die Vergabe der Maßnahmen erarbeitet werden. ■

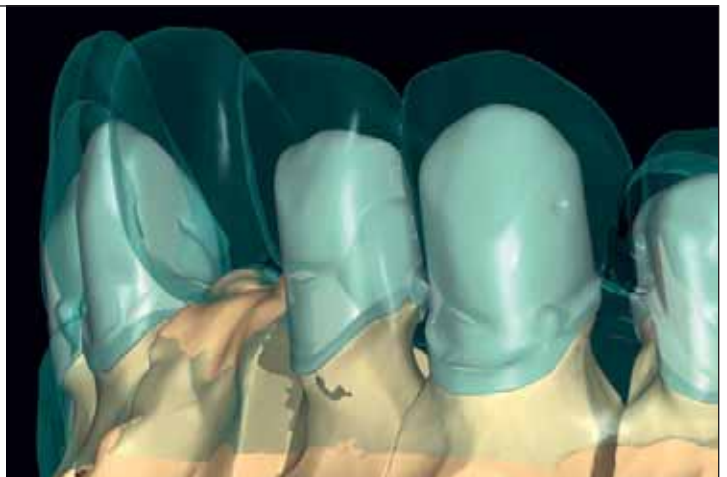
ANZEIGE



ZAHNTECHNIK
MEISSEN

**SCHNELLER. PRÄZISER.
DIGITALER.**

Zahntechnik Meissen – Ihr erfahrener Partner.
www.zahntechnik-meissen.de



Treffen der Vorsitzenden der Vertreterversammlungen

Präsenztagung der VV-Spitzen in der Bauhausstadt Dessau

Autor: Dr. Hans-Jörg Willer, KZV Sachsen-Anhalt



Am 29./30. April 2022 konnte endlich das Frühjahrstreffen der Vorsitzenden der KZV-Vertreterversammlungen in Dessau-Roßlau stattfinden, nachdem es bereits zweimal coronabedingt verschoben wurde. Diesem Umstand war es ebenfalls geschuldet, dass für die Tagung kein Ausweichtermin mehr möglich war und sie deshalb zeitgleich mit der Vertreterversammlung der apoBank stattfand, an der auch einige VV-Vorsitzende teilnahmen.

Unter anderem deshalb waren eine stellvertretende Kollegin und vier stellvertretende Kollegen angereist. Sie waren sehr gut vorbereitet und vertraten kompetent ihren jeweiligen KZV-Bereich.

Das Treffen fand in dem dafür hervorragend geeigneten Ambiente des Radisson Blu Fürst Leopold Hotels Dessau statt. Dem Gastgeber war es wichtig, die Gäste zur Einleitung mit der Geschichte Sachsens-Anhalts im Allgemeinen und der des Bauhauses im Besonderen bekanntzumachen, was hohe Resonanz fand.

Damit wurde auch der Übergang zum Verständnis der Herausforderungen erleichtert, vor denen das Flächenland Sachsen-Anhalt in der vertragszahnärztlichen Versorgung steht und in Zukunft stehen wird. Durch die Darstellung der diesbezüglich zu erwartenden problematischen Situation anhand des sogenannten Versorgungsatlas über den Zeitraum von 2010 bis 2030 war für die Teilnehmenden die Vorreiterrolle der KZV Sachsen-Anhalt bei der Einrichtung eines Strukturfonds nachvollziehbar.

Der nächste Tagesordnungspunkt beinhaltete die Ergebnisse einer Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden zu den Vergütungen hauptamtlicher KZV-Vorstände und die sogenannte Trendlinie, die für die kommende Legislaturperiode relevant sind. Dazu hatte sich dankenswerterweise Kollege Dr. Nils Borchers, VV-Vorsitzender in Schleswig-Holstein, vorbereitet.

Es folgten die „Berichte aus den KZV-Bereichen“. Sie enthielten – wie immer – wichtige Informationen über

standespolitische Themen, wie beispielsweise den Stand der Punktwertverhandlungen, die Organisation der bevorstehenden KZV-Wahlen oder Probleme mit Investor-MVZ. Die Teilnehmenden können daraus Schlussfolgerungen für die eigene Arbeit in ihren jeweiligen Selbstverwaltungen ziehen.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt betraf die ständig für Unruhe in der Zahnärzteschaft sorgende TI-Problematik und hier insbesondere der vorgesehene Umtausch der Konnektoren. Zu diesem Thema hatte sich Kollege Dr. Dr. Alexander Raff, VV-Vorsitzender in Baden-Württemberg, vorbereitet. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass die Digitalisierung im Gesundheitswesen wichtig ist, die Belange der zahnärztlichen Praxis bei der gegenwärtigen TI-Umsetzung jedoch zu kurz kommen. Deshalb wurde der dringende Wunsch geäußert, Vor-Ort-Betroffene stärker zu beteiligen.

Alle Tagesordnungspunkte wurden rege diskutiert. Insgesamt fand das Frühjahrstreffen der VV-Vorsitzenden 2022 in einer sehr konstruktiven sowie sachlichen Atmosphäre statt. Übereinstimmung besteht darin, dass diese Form des Informationsaustausches ein bedeutender Impulsgeber für die zahnärztliche Selbstverwaltung ist.

Das nächste Treffen ist im September 2022 in Berlin geplant.

Den Teilnehmenden gilt ein großes Dankeschön für die hohe Aufmerksamkeit und Disziplin sowie für die interessanten Diskussionsbeiträge.

Vielen Dank auch an die Verwaltung der KZV Sachsen-Anhalt, insbesondere an Susann Behling, für die Unterstützung bei der Organisation. ■

ANZEIGE



W

Exzellentes
Vermögensmanagement
basiert auf den
richtigen Diagnosen.

Anspruch verbindet.

Veränderung ist die Konstante in Ihrem Heilberuf und in Ihrem Leben. Andreas Schatz ist auf Ihre Bedürfnisse spezialisiert und dafür da, Sie durch die Optimierung des Vermögensmanagements nachhaltig und erfolgreich auf Ihrem Weg zu unterstützen. Ihr Experte bei der Weberbank Actiengesellschaft: Andreas Schatz, Berater Privatkunden, Tel. 030 89798-917, andreas.schatz@weberbank.de

Die Privatbank der Hauptstadt.

Weberbank

Brandenburg – ein gutes Gründungsland für Zahnärztinnen

Autor: Volker Heitkamp, KZVLB

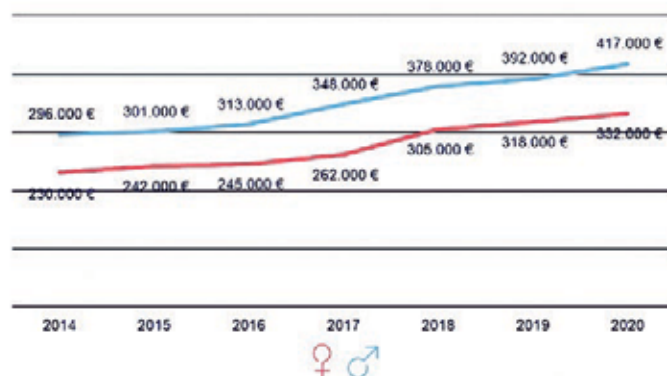


(v.l.) Ulrice Krüger (apoBank), Frank Sparholz (apoBank), Dr. Heike Lucht-Geuther (KZVLB) und Dr. Romy Ermler (LZÄKB)

Am 4. Mai luden KZVLB und die apoBank zu einem Pressegespräch mit dem Titel „Brandenburg – ein gutes Gründungsland für Zahnärztinnen“. Neben den Daten einer apoBank-Studie spielten auch die aktuellen Zulassungszahlen eine Rolle.

Zunächst stellte Frank Sparholz, Leiter des Marktgebietes Berlin und Brandenburg der apoBank, eine Sonderauswertung einer ursprünglich bundesweiten Studie zum Investitionsvolumen bei Niederlassung in einer Zahnarztpraxis für Ostdeutschland vor. Darin zeigte sich, dass Zahnärztinnen unter den Praxisgründern im Osten Deutschlands überproportional vertreten sind. Dabei ist das Gründungsverhalten von Frauen und Männern unterschiedlich. Frauen gründen im Vergleich zu Männern zu einem etwas späteren Zeitpunkt. Im Gegensatz zur Annahme ergaben die Analysen auch, dass Zahnärztinnen sich häufiger alleine niederlassen und gerne kleinere Praxen mit geringeren Übernahmepreisen wählen. So haben sich 2020 88 Prozent der Existenzgründerinnen für eine Einzelpraxis entschieden, bei den Zahnärzten waren es 70 Prozent. Im Durchschnitt gaben Frauen 308.000 € für ihre Niederlassung aus – somit wesentlich weniger als Männer mit 374.000 €.

Ulrice Krüger, Praxisberaterin der apoBank in der Region Berlin/Brandenburg, ergänzte, dass trotz allem weiterhin steigende Investitionskosten über die Jahre zu verzeichnen sind. Dennoch sind die Kaufpreise für die Übernahme einer Einzelpraxis in Ostdeutschland im Durchschnitt geringer als im Rest der Republik.



Steigende Praxisinvestitionen bei Männern und Frauen

Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied des Vorstandes der KZVLB, stellte dann die Zulassungen im Zeitraum 1. März 2017 bis 28. Februar 2022 vor. Von insgesamt 623 Neuzulassungen und Anstellungen waren 405 Frauen (entspricht 65 Prozent) und 218 Männer (= 35 Prozent). Bei Neuzulassungen alleine ist das Verhältnis 54 Prozent Zahnärztinnen zu 46 Prozent Zahnärzten. Bei den Anstellungen ist der Unterschied deutlicher. Hier beträgt er 75 Prozent Frauen zu 25 Prozent Männer. Dr. Heike Lucht-Geuther stellte fest: „Der Zahnarztberuf in Brandenburg ist mehrheitlich ein weiblicher.“ Anschließend verwies sie auf das Beratungsangebot der Praxislotsen sowie die AG Junge Zahnärztinnen und Zahnärzte.



Frauen sind in Ostdeutschland am stärksten vertreten.

Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der Bundeszahnärztekammer und Mitglied des Vorstandes der Landeszahnärztekammer Brandenburg, stellte dann Ergebnisse ihrer Studie „Zahnärzte in Brandenburg Gestern – Heute – Morgen“ vor (siehe ZBB 6/2019 ff.).

Hier zeigte sich die Präferenz der Generation Y (1981 bis 2000) zur Niederlassung in einer BAG. Die Mehrheit der Zahnärztinnen und Zahnärzte sind mit ihrer beruflichen Situation zufrieden oder gar sehr zufrieden. Punkte der Unzufriedenheit sind vor allem die bürokratischen Belastungen, gefolgt von langen Arbeitszeiten und Zeitdruck.

Dr. Romy Ermler betonte, dass die familienfreundlichen Rahmenbedingungen ein wichtiges Kriterium bei der Suche nach Niederlassungsstandorten sind. Die hohe Betreuungsquote liegt in Brandenburg bei 54 Prozent. Neben den guten Betreuungsmöglichkeiten in Brandenburg ermöglicht eine Selbständigkeit die freie Gestaltung der Arbeitszeiten und eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie ergänzt: „In Brandenburg haben wir eine lange Tradition von Zahnärztinnen, die gut und engagiert ihren Beruf ausüben. In der Nachwuchsgewinnung setzen wir einen Schwerpunkt auf

junge Frauen, die in Brandenburg für die Patientinnen und Patienten da sein wollen.“

Insgesamt bietet der Zahnarztberuf für Frauen neben der Einzelpraxis vielfältige Kooperations- und Berufsausübungsmodelle. Zudem sind die Aussichten auf eine gehobene Einkommenssituation auch in Brandenburg auf dem Land gut. Es bietet sich mit der Selbständigkeit ein größerer Raum für eigenverantwortliches und selbstgestaltetes Arbeiten.

Die Freiheiten bei unternehmerischen Entscheidungen wie Ausstattung, Personal und Marketing sind für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv. Es bietet sich eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.



Zu Beginn der Pressekonferenz

Die alleinige Gestaltungskompetenz in der strategischen Ausrichtung und den Zukunftsfragen sind in einer Einzelpraxis besonders hoch. Dazu kommt der Aufbau eines persönlichen Kompetenz-Netzwerkes, das lange tragen kann. ■



Im Präsidium (v.l.): Rainer Linke (KZVLB), Dr. Heike Lucht-Geuther (KZVLB), Dr. Eberhard Steglich (KZVLB), Dipl.-Stom. Jürgen Herbert (LZÄKB)

Bezirksstellenvorsitzende und Bereitschaftsdienstbeauftragte im Inselhotel Potsdam

Autor: Volker Heitkamp, KZVLB

Am 4. Mai 2022 kamen die Bezirksstellenvorsitzenden und Bereitschaftsdienstbeauftragten zusammen, um aktuelle Themen und Herausforderungen zu besprechen. Gerade der Punkt der Bereitschaftsplanung – ggf. mit Hilfe elektronischer Tools – löste eine rege Diskussion aus.

Zunächst eröffnete Dr. Eberhard Steglich die Tagung mit einleitenden Worten und dem Dank an die anwesenden Bezirksstellenvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie den Bereitschaftsdienstbeauftragten. Im ersten Tagesordnungspunkt spielte der Umgang mit den ukrainischen Flüchtlingen und den Abrechnungsbedingungen und Zuzahlungsregelungen in dieser für die Betroffenen schwierigen Zeit eine große Rolle. Zum 1. Juni dieses Jahres findet eine Gleichstellung mit Sozialleistungsbeziehern in Deutschland statt. „Das Hauptproblem sehe ich in der Fluktuation. Langfristige Behandlungen sind immer auf den medizinischen Sinn hin zu überprüfen, so Dr. Steglich.

Die Sprachmittler sind zudem ein Thema. Das Sozialamt ist weiterhin für die Erbringung dieser Leistungen zuständig. Das Ministerium hat eine Liste aller ukrainischen Sprachmittler zur Verfügung gestellt. Diese müssen allerdings immer über das Sozial- oder Jugendamt bzw. den zuständigen Stellen des jeweiligen Landkreises bestellt werden. Jürgen Herbert steuerte die Erfahrungen aus Cottbus bei. Die Ukrainer seien in der

Regel gut vernetzt und gute Behandlung spreche sich herum.

Zweitens ging es dann um die weiteren Entwicklungen unter der Corona-Pandemie. Janosch Kuner, Leiter der Abteilung Qualität der KZVLB, berichtete über das Vorgehen der Gesundheitsämter, die zuvorderst angehalten sind, große Einrichtungen wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zu überprüfen. Das Gesundheitsministerium geht davon aus, dass ab 1. Oktober 2022 drei Impfungen vorliegen müssen. Daher müssen gegebenenfalls im Herbst Nachmeldungen an das jeweilige Gesundheitsamt erfolgen. Jedoch gilt das bisherige Gesetz zunächst nur bis zum Ende des Jahres 2022. Janosch Kuner empfiehlt, die Fristen ganz auszuschöpfen.

Als dritten Tagungspunkt stellte Rainer Linke Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe § 105 SGB V/Strukturfonds vor. Die Versorgungssituation in den verschiedenen Regionen und Landkreisen sind durchaus unterschiedlich. Rainer Linke verwies auf die Gespräche mit den

Landräten, die Job- und Praxisbörsen sowie die Praxislotsen-Beratung. Insgesamt ist durch die Überalterung der Zahnärzteschaft in Brandenburg ein gewisser Handlungsdruck entstanden.

Herr Linke stellen die Versorgungszahlen nach den Landkreisen vor (Stand 1. April 2022):

Prignitz –	Versorgungsgrad:	97,1 Prozent
	Durchschnittsalter:	56,6 Jahre
	Zahnärzte über 60 Jahre:	49,4 Prozent
Spree-Neiße –	Versorgungsgrad:	88,1 Prozent
	Durchschnittsalter:	57,6 Jahre
	Zahnärzte über 60 Jahre:	51,7 Prozent
Uckermark –	Versorgungsgrad:	96,3 Prozent
	Durchschnittsalter:	54,1 Jahre
	Zahnärzte über 60 Jahre:	40,0 Prozent

Nur die beiden Städte Cottbus und Brandenburg an der Havel erreichen in der Versorgung gute Zahlen mit über 100 Prozent.

Der Sicherstellungsauftrag sollte nicht in die Hände der Krankenkassen zurückfallen, sondern in den Händen der Zahnärzte bleiben.

Sieben kritische Landkreise sind bereits besucht worden. In zwei Landkreisen wurden Kommunen überzeugt, eigene Gelder für kommende Niederlassungen zu bewilligen. Es soll ein Netzwerk mit den Kommunen und interessierten Zahnärzten aufgebaut werden, um weitergehende Werbung für neue Niederlassungen in Brandenburg zu machen.

Der § 105 SGB V ermöglicht Zuschüsse bei Neuniederlassungen oder bei Zweitpraxen sowie Stipendien für Nachwuchsmediziner oder Assistenz Zahnärzte. Eigenrichtungen sind laut KZVLB-Vorstand bisher nicht das Mittel der Wahl, so Rainer Linke.

Anschubfinanzierungen und die Förderung telemedizinischer Versorgungskooperationen sind auch möglich. Der Vorstand ist offen für weitere Vorschläge aus den Reihen der Zahnärztinnen und Zahnärzte. Ein neuer Ideenkasten zum § 105 SGB V soll auf der Internetseite der KZVLB die Diskussion befördern.

Dr. Steglich begrüßt es sehr, dass der Landkreis Oberspreewald-Lausitz Studierende fördert. Auch seine Heimatstadt Guben unterstützt nun explizit die Neuzulassung mit einer eigenen Förderrichtlinie.

Viertens Telematik: Bei den neuen Krankenkarten entstehen elektronische Aufladungen,

welche die Kartenlesegeräte zum Absturz bringen können. Jürgen Herbert fordert die Rückkehr zu den alten Karten, da auch die Ergänzungen zu den bestehenden Geräten nur eine 70-prozentige Sicherung versprechen. Das heißt, bei 30 Prozent der Karten kommt es zu Lesegerät-Abstürzen.

Elektronische Patientenakten werden laut Kammerpräsidenten kaum zu Verbesserungen führen. Für sinnvoll erachtet er allerdings einen erweiterten Implantat-Pass und die Ablage der Röntgenbilder. Schon das elektronische Bonusheft hält Jürgen Herbert für zweifelhaft.

Alle Zahnärzte, die die Impf-Schulung der LZÄKB absolviert haben, können Impfpässe digitalisieren. Dies funktioniert über ein Programm der KZVLB. Ganz sicher sei dieses Verfahren aber laut Herrn Herbert nicht. Er rät in diesem Fall sicherheitshalber zur Vergabe eines zusätzlichen Passwortes. Zudem verweist Jürgen Herbert auf das kommende Auslaufen der elektronischen Zertifikate zum 01.01.2024.

Laut Dr. Steglich nutzen 96 Prozent der Zahnarztpraxen in Brandenburg die elektronische Anbindung an die KZVLB.

Zum Tagesordnungspunkt „Bereitschaftsdienst“ wurde mit einer Software-Präsentation ein Tool zur Koordination der Bereitschaftsdienste vorgestellt. Dr. Steglich berichtet in diesem Zusammenhang von Erfahrungen aus Sachsen-Anhalt, wo nur noch von Freitag bis Sonntag Notdienst angeboten wird. Dies hat aber auch zur Konsequenz, dass von Montag bis Donnerstag jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt sein eigener Notfallbeauftragter ist. Zudem habe Sachsen-Anhalt für den Bereitschaftsdienst Groß-Kreise gebildet. Unabhängig von der Größe der Notdienstkreise ist aber die Information der Patienten zentral.

Zahnärztin Berit Strathemann stellt dann das Bereitschaftsdienstprogramm vor. Die Erfahrungen zur Rufnummer 116 117 sind bisher durchwachsen. Der Vorteil einer aktuellen Bereitschaftsdienst-Internetseite sind die zeitnahen Korrekturmöglichkeiten im Vertretungsfall. So ist man nicht mehr auf Druck-, Arbeits- und Redaktionszeiten angewiesen. Zahnärztin Strathemann präsentiert die verschiedenen Planungs- und Übersichtsfunktionen des Bereitschaftsdienst-Programms. Es steht und fällt allerdings mit der Disziplin der Bereitschaftsdienstbeauftragten und Zahnärzte, dieses Tool selbst zu pflegen. ■

ZahnRat-Werbebanner für Internet-Seiten von Zahnarztpraxen

Autoren: Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Vizepräsidentin der LZÄKB | Jana Zadow-Dorr, LZÄKB



Foto: Robert Lehmann

Mindestens einmal im Jahr trifft sich die komplette ZahnRat-Redaktion, plant die Themen der nächsten Ausgaben und stimmt sich über nächste Projekte ab. Nach der jüngsten Sitzung in Hannover Mitte Mai können bereits erste Ergebnisse präsentiert werden.



Die Redaktionsmitglieder der ZahnRat-Herausgeberländer Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Geschäftsführer von Satztechnik Meißen.

Während der jüngsten ZahnRat-Sitzung am 13. Mai in Niedersachsen, dem neuen Mit-Herausgeberland der Patienteninformation ZahnRat, ging es neben der Planung der nächsten Themen um den digitalen Ausbau der Internetseite. Um einen Mehrwert für die einzelne, im Internet vertretene Zahnarztpraxis zu schaffen und die Patienteninformation letztendlich weiter bekannt zu machen, entstand nachfolgende Idee – angeregt von der thüringischen Landes Zahnärztekammer.

Fachlich fundiertes Gegenmodell zu Dr. Google

Nicht erst die zurückliegenden zwei Pandemiejahre haben uns gezeigt, welchen hohen Stellenwert seriöse Patienteninformationen besonders inmitten aller Wirren aus Werbung, Behauptungen und Falschmeldungen im WorldWideWeb haben. Ab sofort profitieren brandenburgische Zahnarztpraxen deshalb noch stärker als bisher von den Vorzügen des traditionsreichsten zahnärztlichen Patienteninformationssystems in Deutschland. Mit fertig gestalteten Internet-Bannern können wir von unserer eigenen Praxis-Homepage aus

Praxisname	Terminzeiten	Umsatz	Terminvergabe
Berlin			
Berlin			
Centra			
Centra			
Centra			

Satztechnik Meißen betreibt im Auftrag der Länder die Internetseite ▶ www.zahnrat.de bzw. ▶ www.zahnrat.eu und stellt die Seite mit den Bannercodes (Link im Text) zur Verfügung.

kostenfrei auf die jeweils aktuelle Ausgabe der Patienteninformation ZahnRat verlinken.

Was vor über 30 Jahren als gedruckte Zeitschrift in Sachsen begann, hat sich seither zur umfassenden und neutralen Patienteninformation entwickelt. Ein umfangreiches Heftarchiv im Internet hilft bereits heute bei der Recherche in mittlerweile mehr als 100 Themenausgaben.

Zusätzlich ergänzen wir die gedruckten Hefte seit Ende 2021 durch multimediale Inhalte, die kostenfrei auf dem Handy oder Tablet anzusehen sind und auch in der Zahnarztpraxis für die Patientenberatung genutzt werden können. Absehbar wollen wir das Internet-Portal ▶ www.zahnrat.de weiter zu einem strukturierten Patienteninformationssystem ausbauen, das der Gesetzgeber unseren Praxen längst aufgetragen hat. Die digitale Vernetzung über Ländergrenzen hinweg kann dabei Synergien sinnvoll nutzen und den Aufwand für beteiligte Kammern verringern.

Wissenschaftsbasiert und doch praxisnah

In den kommenden Jahren wird es eine feste Aufgabe unserer zahnärztlichen Standesvertretung sein, wissenschaftlich begründete, dennoch praxisnahe und allgemeinverständliche, vor allem aber kommerziell unabhängige Patienteninformationen für unsere Praxen anzubieten. Damit wollen wir ein Gegenmodell zum scheinbar allwissenden Dr. Google schaffen, den viele unserer Patienten allzu oft für eine schnelle Selbstdiagnose konsultieren.

Bereits jetzt können Praxen ein Teil dieses Patienteninformationssystems werden, indem sie ein Banner zum Internet-Portal www.zahnrat.de auf ihrer eigenen Praxis-Homepage verlinken. Damit sich dieses Webbanner möglichst gut in die Praxisseite einfügt, stehen vielfältige Farben, Formen, Größen und Gestaltungen zur Auswahl. Ein ebenso bereitgestellter Programm-Code (HTML-Basis) braucht nur einmalig auf der Internetseite eingebunden werden. Danach werden mit jeder neu erscheinenden ZahnRat-Ausgabe aktualisierte Banner ohne weiteres Zutun des Praxisinhabers oder einer beauftragten Web-Agentur automatisch angezeigt. Ein Beispiel sehen Sie auf unserer Kammerseite (Abbildung linke Seite).

Wechselnde Inhalte ohne Aufwand und Kosten

Angeregt und entwickelt wurde dieser Service unter Federführung der Landes Zahnärztekammer Thüringen. Mit dem neuen Angebot können wir unsere Praxis-Seiten interessanter, aktueller und mit wechselnden Inhalten aufwerten – ohne dauerhaften Aufwand oder laufende Kosten! Unsere Zahnarztpraxen haben dabei die Sicherheit, vom eigenen Internet-auftritt stets auf renommierte und durch zahnärztliche Praktiker geprüfte Patienteninformationen zu verweisen. Denn wer schließlich könnte zahnärztliche Patientenberatung besser leisten als wir Zahnärztinnen und Zahnärzte selbst?

Außerdem: Link

► www.pat-info-system.de

Nachdem die Politik unter anderem von den Zahnärzten vor fünf Jahren ein Patienteninformationssystem zum Schutz der Patienten forderte, antwortete

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Präsidenten der LZÄKB mit der neuen Internetadresse www.pat-info-system.de für die ZahnRat-Seiten. Schon damals argumentierte er, dass die Patientenzeitung der Zahnärzte ein seit Jahren funktionierendes Patienteninformationssystem sei. Mit der Adresse sollte den Patienten noch deutlicher vor Augen geführt, dass es sich beim ZahnRat um ein Patienteninformationssystem handelt. Dieser Link darf auch gern auf Ihrer Internetseite gesetzt werden. ■

ZahnRat-Banner einbetten

► www.banner.zahnrat.de

Alle Vorteile für Ihre Zahnarztpraxis

- Sie erfüllen Ihre gesetzliche Pflicht zur Bereithaltung eines Patienteninformationssystems.
- Sie erhalten Zugriff auf ein umfangreiches Themen-Archiv. Zusätzliche Filme, Grafiken und Animationen können Sie auch zur Patientenberatung in der Praxis nutzen.
- Sie werten Ihren Internet-Auftritt mit einem informativen und aktuellen Zusatznutzen für Patienten auf.
- Sie profitieren von kommerziell unabhängigen, stets durch zahnärztliche Praktiker fachlich geprüften und wissenschaftlich fundierten Gesundheitsinformationen.

... und das alles ohne dauerhaften Aufwand oder laufende Kosten!

Kronen Kinder und Zähne Zahnarztangst Schnarchen
 PZR Parodontitis Implantate Prophylaxe

ZahnRat

Jeder Patient ist individuell – und so auch seine Fragen und seine Behandlung. Informieren Sie Ihre Patienten zu den unterschiedlichsten Themen und geben Sie ihnen Einblick in die Welt der Zahnheilkunde. Bestellen Sie verschiedene themenbezogene Ausgaben des ZahnRat für Ihren Wartebereich oder zur Mitgabe.

Versandkosten (zzgl. 7 % MwSt.)

Menge	Preis/Bestellung	Versand	Gesamt
10 Exemplare	2,60 €	2,60 €	5,20 €
20 Exemplare	5,20 €	3,00 €	8,20 €
30 Exemplare	7,80 €	4,90 €	12,70 €
40 Exemplare	10,40 €	7,50 €	17,90 €
50 Exemplare	13,00 €	7,70 €	20,70 €

Nachbestellungen unter www.zahnrat.de
 Folgen Sie uns auf Facebook
www.facebook.com/zahnrat.de

Z Patienteninformation der Zahnärzte

Start neues Curriculum für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte

Autorin: Dr. Romy Ermler, LZÄKB-Vorstandsmitglied

Nachdem im vergangenen Jahr das erste „Curriculum junge Zahnärzte“ von Kammer und KZVLB gemeinsam erfolgreich durchgeführt werden konnte, nutzten die Körperschaften Erfahrungen und Auswertungsbögen für eine konzeptionelle Erweiterung. Nun startete das zweite Curriculum.

Am 20. Mai diesen Jahres starteten wir in die neue Curriculumsreihe für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte. Im ersten Modul ging es – natürlich – um die ersten Schritte der Niederlassung. Die Referenten erläuterten die jeweiligen Aufgaben der Körperschaften Kammer und KZV. Ein spannendes Thema war die digitale Praxisführung. Aber auch der Einstieg in die Praxis mit einem Businessplan und mögliche Praxisfinanzierungen wurden beleuchtet.

In den Pausen gab es einen interessanten kollegialen Austausch. Ich finde, es ist eine tolle Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen. Im Gespräch wurde immer wieder deutlich, dass die Kollegen gerade bei den betriebswirtschaftlichen Themen wie Abrechnung, Steuern, Finanzierung und auch verschiedenen Themen zur Praxisführung unsicher sind und daher das Curriculum als sehr gute Möglichkeit sehen, kompakt ihr Wissen in diesen Bereichen zu erweitern. Auch wenn Sie das erste Modul verpasst haben, es ist nie zu spät, sich an den anderen Modulen noch anzumelden. Es lohnt sich!

Erste Meinungen



Foto: privat

Juliane Degen eröffnete am 1. April diesen Jahres ihre eigene Praxis in Wildau. Sie schreibt zum Curriculum: „Ich habe mich für das Curriculum entschieden, weil es viele Themen aufgreift, die für mich, trotz neuer Zulassung und Praxisübernahme, sehr relevant sind ... Thema Abrechnung, Hygiene,

Digitalisierung etc. Das erste Modul war bereits sehr aufschlussreich: Telematik und Aufbau der Kammer bzw. KZV. Und ich habe sehr nette junge Kollegen kennengelernt und viele interessante Gespräche geführt. Ich freue mich schon auf die weiteren Module.“



Foto: privat

Die Motivation für **Dr. Tino Jung-hans** aus Werneuchen war in erster Linie: „Ich entschied mich für eine Teilnahme am Curriculum, damit mir später der Schritt in die eigene Niederlassung leichter fällt. Schon beim ersten Modul merkte ich zudem, dass das Kennenlernen und Treffen anderer Gleichgesinnter, also das sogenannte Netzwerken, ebenfalls sehr wertvoll ist und für die Zukunft sein wird.“



Foto: privat

Karina Raddatz aus Drebkau, im Moment angestellte Zahnärztin und Mutter, sagte zum Thema „Motivation: „Mir ist noch nicht ganz klar, wie es weiter geht – vielleicht entscheide ich mich erst noch für eine Weiterbildung. Aber beim Durchlesen des Programms für das Curriculum stellte ich fest: Im Studium war ich sehr auf die fachlichen Inhalte konzentriert, dies erschien für das Examen wichtiger. Später in meiner Assistenzzeit durfte ich mich auch erstmal auf die Behandlungsabläufe konzentrieren. Standespolitik, Organisation in der Praxis, Hygiene, Telematik liefen nebenbei ... Aber wie heißt es so schön? ‚Unwissenheit schützt nicht vor Strafe‘ – oder Fehler, so meine Interpretation! Deshalb entschloss ich mich, dieses Angebot fester Zeiten anzunehmen. Die Kurszeiten stehen nun im Terminkalender, fertig.

Im ersten Modul war ich darüber erstaunt, welche konkreten Rollen Kammer und KZV sowie die Bundeszahnärztekammer mit ihrer rechtlichen und geschichtlichen Funktion spielen. Auch das Wissen über die Praxisformen finde ich wichtig. Nun freue ich mich unter anderem auf die verschiedenen Vorträge zum Umgang mit Personal. Es ist schön, sich mit Kollegen austauschen zu können. ■

Im ersten Modul war ich darüber erstaunt, welche konkreten Rollen Kammer und KZV sowie die Bundeszahnärztekammer mit ihrer rechtlichen und geschichtlichen Funktion spielen. Auch das Wissen über die Praxisformen finde ich wichtig. Nun freue ich mich unter anderem auf die verschiedenen Vorträge zum Umgang mit Personal. Es ist schön, sich mit Kollegen austauschen zu können. ■



Serviceleistungen der Kammer und KZV wurden unter anderem im ersten Modul des Curriculums für junge Zahnärzte vorgestellt. Im nachfolgenden Themenschwerpunkt geht es um „Personal“ – wie bei zahlreichen Vorträgen innerhalb der Veranstaltungsreihe (siehe Tabelle unten). Für jedes Modul werden 15 Fortbildungspunkte gutgeschrieben. Alle Module sind einzeln buchbar.

Anmeldung unter:

- ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de
- »Fortbildung der LZÄKB

Modul	Termin	Themen
2	1./2. Juli 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung: BEMA • Versicherungen • Patienten Umgang • Finanzierung, Absicherung, Vermögensaufbau
3	23./24. September 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienemanagement • Steuern – was muss ein Praxisinhaber wissen und beachten • Der Zahnarzt als Ausbilder • Mitarbeiterführung
4	21./22. Oktober 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Auswirkung von Richtlinien • souveräner Umgang mit schwierigen Patienten • ZE-Planung und -abrechnung, Teil 1 • Arbeitsschutz
5	11./12. November 2022	<ul style="list-style-type: none"> • ZE-Planung und -abrechnung, Teil 2 • Schritte in die Niederlassung – welche Fehler gilt es zu vermeiden? • Dokumentation in der Zahnarztpraxis • Arbeitsrecht
6	21./22. April 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung GOZ • Personalführung • Patientenrechte • Patientenkommunikation • Praxislabor, Praxisshop
7	12./13. Mai 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung BEMA • ZQMS der LZÄKB • Antragstellung und Abrechnung von Suprakonstruktionen • BWL-Exkurs – unternehmerische Aspekte
8	16./17. Juni 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung GOZ • Seniorenzahnmedizin: Herausforderung und Chance • Abrechnung Seniorenzahnmedizin • BWA und Jahresabschluss = Knicken, Lochen & Abheften oder wirksame Instrumente? • Hilfe, ich bin in der Wirtschaftlichkeitsprüfung
9	29./30. September 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmanagement • Heilmittelverordnung • Praxismarketing • Medikamentenmanagement
10	10./11. November 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung zahntechnischer Leistungen • Materialwirtschaft • dentale Ernährungsberatung • Ergonomie am Arbeitsplatz • Mitarbeitergewinnung und -bindung



Ob angestellter Zahnarzt wie Michael Schlippe (l.), frisch ausgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte wie Zoolo Müller (M.) oder langjährige Praxismitarbeiterin und Krankenschwester Julia Hartmann (r.) bei Dr. Frank Hartmann aus Kirchhain (M.) – sie alle sind unverzichtbares Personal in den Zahnarztpraxen. Der Themenschwerpunkt PERSONAL behandelt verschiedene Aspekte von Probezeit bis Personalmanagement. Und er verweist auf kommende Fortbildungsangebote innerhalb des Curriculums für junge und interessierte Zahnärzte – die entsprechenden Module buchen Sie unter: ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

Personalführung als kritischer Faktor für den Praxiserfolg

Autor: Jonas Kock, Kock + Voeste, Berlin

Manche Zahnarztpraxen sind erfolgreicher als andere. Aber woran liegt das? Selbstverständlich spielen die angebotenen Leistungen eine wesentliche Rolle. Hinzu kommen ein kluges Praxismanagement sowie gute Marketingkonzepte. Und: Bewusstes Personalmanagement.

Weder ausgeklügeltes Praxismanagement noch Marketingkonzepte sind etwas wert ohne qualifiziertes und motiviertes Praxispersonal. Es ist keine Neuigkeit, dass gute Fachkräfte rar sind: Es gilt sie zu finden und möglichst langfristig zu binden. Dennoch wird die Beschäftigung mit Personal- und Führungsthemen in vielen Zahnarztpraxen immer noch stiefmütterlich behandelt.

Was Führung heute leisten muss – und die Rolle von Mitarbeitergesprächen

Nicht nur vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels auch hinsichtlich einer leistungssteigernden Praxisentwicklung wird das Personalmanagement in der Zahnarztpraxis erfolgskritisch. Denn nur mit einem Team, das gut und gerne zusammenarbeitet – unter einer Führung, die es versteht, zu kommunizieren, zu motivieren und zu integrieren –, kann eine stabile Unternehmensentwicklung gelingen.

Eine systematische und fachlich fundierte Menschenführung und Prozesssteuerung sind grundlegend, um im Praxisalltag wettbewerbsfähig und erfolgreich zu sein. Gerade in der Praxisorganisation erhält die Führungsarbeit eine wesentliche Bedeutung. Wer passend kommuniziert, die Eigenverantwortung seiner Teammitglieder stärkt und zielgerichtet delegiert, schafft effiziente Praxisabläufe und schont persönliche sowie unternehmensbezogene Ressourcen.

Heute sind die Anforderungen an Führungskräfte in der Zahnarztpraxis nicht mehr nur fachlicher Natur. Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter legen zunehmend Wert auf eine professionelle Gesprächskultur und Prozesssteuerung im persönlichen Kontakt.

Mitarbeitergespräche gewinnen an Relevanz. Als eines der wichtigsten Führungswerkzeuge sind sie oft der

entscheidende Hebel, um das Team zu motivieren und zu besseren Leistungen zu führen. Führungskräfte, die aktives Zuhören beherrschen, Gesprächstechniken kennen und auch Kritiken gewinnbringend kommunizieren können, gelingt es, ihre Mitarbeitenden besser zu lenken, länger zu binden und für die Erreichung der Praxisziele zu motivieren.

Es reicht also längst nicht mehr aus, einfach nur Chef oder Chefin einer Zahnarztpraxis zu sein: Mentoren, Motivatoren und Mediatoren sind gefragt. Die Praxisführung muss Teamentwicklung stärken, Konflikte managen, Mitarbeitende anleiten und befähigen können: Im Wettbewerb um die besten Köpfe werden Führungskompetenzen daher auch im Gesundheitswesen erfolgsentscheidend.

Warum Teamentwicklung wichtig ist

Teamentwicklung ist ein stetig wiederkehrendes Thema in der Praxisführung. Die Kernfrage bei der Teamentwicklung lautet: „Welche Rahmenbedingungen brauchen Praxismitarbeiter, damit sie möglichst selbstständig Höchstleistungen erbringen und wie können dafür hilfreiche Bedingungen geschaffen werden?“

Unbefriedigende Teamarbeit oder Konflikte in der Zusammenarbeit haben oft folgende Ursachen:

- ungünstige Zusammenstellung des Teams
- unklar formulierte Ziele
- zu wenig Verbindlichkeit
- mangelndes Vertrauen
- mangelhafte Diskussionskultur
- unzureichende Wertschätzung
- Machtkämpfe
- ungenügende Führungskompetenz des Teamleiters

Die Aufgabe von Praxisinhabern ist es, für ein funktionierendes Teamgefüge und ein gutes Praxisklima Sorge zu tragen. Denn schließlich trägt der Teamspirit maßgeblich zur Erfolgsentwicklung eines Gesundheitsunternehmens bei. Auch das Praxisimage wird wesentlich vom Miteinander im Team geprägt.

Nicht zuletzt schlagen sich interne Konflikte oft spürbar in der Kommunikation am Empfang und im Behandlungszimmer nieder. Teamkrisen führen nicht nur zu weniger Produktivität und steigender Mitarbeiterfluktuation, auch die Außenwirkung der Zahnarztpraxis leidet darunter und kann schlechte Praxisbewertungen und sinkende (Neu-)Patientenzahlen nach sich ziehen.

Was Generationenmanagement bedeutet

Von Babyboomer bis Generation Z: Es kommt vor, dass heute bis zu fünf Generationen unter einem Praxisdach zusammenarbeiten. Das kann im Arbeitsalltag so manchen Zündstoff bergen, denn die Ansprüche an den Job haben sich verändert. Generationenmanagement verlangt eine Weiterentwicklung der Praxiskultur in Richtung Mitarbeiterorientierung: Individualisierung der Arbeitsbedingungen und persönliche Wertschätzung werden zu wesentlichen Attraktivitätsfaktoren von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Gesundheitswesen. In Anbetracht des Personalmangels wird die Fähigkeit zur Führung von Mehr-Generationen-Belegschaften zu einem entscheidenden Wettbewerbsvorteil für die Zahnarztpraxis.

Das Kräfteverhältnis am Arbeitsmarkt hat sich gewandelt. Heute sucht sich der talentierte Nachwuchs seinen Arbeitgeber aus – nicht umgekehrt. Als Führungskraft einer Zahnarztpraxis ist es daher wichtig, ein Verständnis für die Unterschiedlichkeit der Mitarbeitergenerationen zu entwickeln, deren verschiedene Fähigkeiten und Herangehensweisen als wertvolle Ressource anzusehen und im arbeitsteiligen Team klug zu nutzen.

Wie sich Personalarbeit in der Praxis auszahlt

Die Relevanz und das Aufgabenspektrum eines modernen Personalmanagements ist heute viel größer als noch vor einigen Jahren. Neben der Personalbeschaffung und -planung kommt der Mitarbeiterführung und -entwicklung eine zentrale Bedeutung zu. Mitarbeiterorientiertes Personalmanagement zahlt sich für niedergelassene Zahnärzte in mehrfacher Hinsicht aus:

- Praxisprozesse können effizienter und reibungsloser gestaltet werden.
- Individuelle und unternehmensbezogene Ressourcen werden geschont und passgenau eingesetzt.
- Qualifizierte Praxismitarbeiter bleiben der Zahnarztpraxis treu.
- Lücken in der Personaldecke können schneller geschlossen werden.
- Motivierte und engagierte Teammitglieder fördern die Empfehlerquote und tragen eigeninitiativ zur erfolgreichen Weiterentwicklung des Unternehmens „Zahnarztpraxis“ bei. ■

Modul 6 Curriculum Junge Zahnärzte

unter anderem mit dem Vortrag „Personalführung“

Referent: Jonas Kock

Fr., 21. April 2023, Anmeldung unter

► www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

„A“ wie Anfang: Mit Zukunftstag oder Berufsbildungsmesse auf den Beruf neugierig machen

Autorin: Jana Zadow-Dorr, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der LZÄKB

Am Anfang geht es darum, überhaupt Personal für die Zahnmedizin zu begeistern. In den nächsten Jahren werden neben Zahnmedizinischen Fachangestellten auch Zahntechniker und Zahnärzte gebraucht. Da gilt es, jede Chance zu nutzen – wie Thomas Graff in diesem Jahr.



ZA Thomas Graff (l.) mit seiner ZFA Manuela Fiebow (2.v.l.) und Azubi Lea-Sophie Rasch (r.) im Gespräch mit einem der für den Zukunftstag angemeldeten Schülern, bevor es ganz praktisch wurde



Den Zukunftstag veranstaltete ZA Thomas Graff gemeinsam mit seinem Partner-Zahntechniklabor Henry Schötz in dessen Räumlichkeiten in Cottbus – Führung durch das Labor und eigene Aktivitäten inbegriffen

Schon frühzeitig hatte sich ZA Thomas Graff aus Peitz mit seinem Zahntechniklabor Henry Schötz überlegt, beim Zukunftstag, welcher in jedem Jahr **am letzten Donnerstag im April** begangen wird, mitzumachen. Ihm ging es darum, jede Chance zu nutzen, um Schüler für einen Beruf in der Zahnmedizin zu begeistern. Für die acht zur Verfügung gestellten Plätze meldeten sich über die Internetseite ▶ <https://zukunftstagbrandenburg.de/> sechs Schüler an. Erstaunlich war dabei, welche Fahrten die Schüler zum Teil auf sich nahmen: Sie kamen aus Cottbus, Lübben und Forst. Interesse ist also da – deshalb merken Sie sich unbedingt schon für 2023 den Termin vor! Spätestens ab Anfang März kann man sich als Veranstalter hier eintragen.

Den Zukunftstag gestalteten Zahnarzt und Zahntechniker letztendlich so, dass die Schüler in zwei Gruppen einerseits am Behandlungsstuhl einen Ober- bzw. Unterkiefer-Abdruck kennenlernten und dann ihre eige-

nen Abdrücke im Labor ausgießen durften. Gespickt waren die praktischen Arbeiten mit Fragerunden und Vorstellung des Zahntechnik-Labors.

Resümee und Bitte an die Kollegenschaft

Thomas Graff resümierte im Nachgang: „Wir erleben derzeit durch Praxisschließungen ohne Nachfolge einen deutlichen Zuwachs an Patienten in unserer Praxis. Das heißt, wir haben mehr als reichlich zu tun und könnten eigentlich von früh bis spät durchbehandeln. Vor diesem Hintergrund sehe ich es erst recht von größter Wichtigkeit, sich die Zeit zu nehmen (und auch mal bewusst Behandlungszeit dafür zu investieren), um langfristig Interesse für unsere Branche zu schaffen. Sehr gefallen hat mir die Möglichkeit, durch die Zusammenarbeit mit Henry Schötz gleich mehrere Berufsmöglichkeiten in unserer Branche darzustellen. Wir brauchen letztendlich im Land Brandenburg mittelfristig sowohl ZFA und ZT, aber eben auch Zahnärzte.“

Zwar besuchte uns einen Tag später eine Schülerin noch direkt in Peitz in der Zahnarztpraxis, aber natürlich war es uns klar, dass wir die Veranstaltung nicht zwingend nur zur eigenen Personalgewinnung nutzen konnten. Uns ging es um die ganze Branche. Wenn wir jungen Menschen damit den grundsätzlichen Weg in Zahnarztpraxen oder Labore aufzeigen, sehe ich unser Ziel erreicht.

Stichwort Schülerpraktika

Leider werden wir kaum ein Feedback bekommen, wie sich diese jungen Menschen entwickeln. Aber prinzipiell möchte ich anregen und darum bitten, dass noch



Zu den praktischen Tätigkeiten zählten Vorbereitung eines Patienten am Stuhl, Hilfe beim Anmischen des Abformmaterials, Nachbereitung inklusive Wisch-Desinfektion und das Bereitlegen des Instrumentariums für den nächsten Patienten

mehr Kolleginnen und Kollegen auch Schülerpraktika anbieten. Dies ist ein hervorragender Weg, die Besonderheiten der Branche kennenzulernen. Es könnte davor schützen, frustriert die Berufsausbildung oder das Studium abzubrechen. Sondern eher dafür sorgen, dass eine Ausbildung (oder auch ein Studium) begeistert begonnen wird.

Für uns als Teil unseres Praxisteam war es ein sehr schönes gemeinsames Erlebnis abseits des normalen Behandlungsalltags. Wir erinnern uns gerne daran und freuen uns immer wieder, etwas Besonderes erlebt und veranstaltet zu haben.“ ■



Im Zahntechniklabor hatten die Schüler unter anderem die Aufgabe, ihre eigenen Ober- bzw. Unterkiefer-Abformungen auszugießen sowie die Zahnfarbe zu bestimmen oder ein vorbereitetes Modell aufzuwachsen

Endlich wieder Bildungsmesse ...

[ZBB] Nach zwei Jahren Abstinenz und zwei missglückten Versuchen, an einer Bildungsmesse virtuell teilzunehmen, gab es endlich wieder Mitte Mai in Cottbus eine Messe vor Ort. Die Landeszahnärztekammer war mit einem Stand vertreten.

LZÄKB-Vorstandsmitglied Manja Schölzke (r.), ZFA Anke Franz (2.v.r.) und ZFA-Azubi Melissa Hockauf (M.) standen den Schülerinnen und Schülern der 9. bis 12. Klassen Rede und Antwort. Am wichtigsten an der Bildungsmesse war, wieder Präsenz zu zeigen. Auffällig viele Lehrer – als Multiplikatoren bestens geeignet – fragten dieses Mal am Stand nach dem Beruf.

Die Kammer wird in diesem Jahr außerdem ihren Stand in Brandenburg an der Havel während des „Berufe-



marktes Westbrandenburg“ am 24. September aufbauen. Wer die Standbetreuung unterstützen möchte, schreibe bitte an: presse@lzkb.de. ■

Zukunftstag in der KZVLB

Autorin: Veronique Nöcker, KZVLB

Anlässlich des dritten Zukunftstages in der KZVLB hat uns Alina Kupfer, eine Schülerin der 7. Klasse, besucht. Einen Tag lang durfte sie die EDV in unserem Haus begleiten. Wie der Tag in der EDV gestaltet wurde, lesen Sie hier.



von links: Florian Lemaitre (Mitarbeiter EDV), Alina Kupfer und Michael Röller (Mitarbeiter EDV)



Alina Kupfer und Chantal Stiegelmeier (KZV-Azubi)

Wurdest du gut in Empfang genommen?

Als ich hier angekommen bin, wurde ich schon ganz herzlich von Frau Kowalski empfangen. Nach einem kurzen Gespräch hat mich Chantal (Azubi) in Empfang genommen und mir ein paar Informationen über die KZVLB gegeben. Chantal hat mich dann in die EDV-Abteilung gebracht. Herr Röller und Herr Lemaitre haben mir erzählt, was ihre Aufgaben sind und stellten mir die Mitarbeiter aus der Abteilung vor.

Wie war deine Vorstellung von der EDV?

Meine Vorstellungen von der Arbeit in der EDV wurden auf jeden Fall übertroffen. Ich durfte viel selbst ausprobieren und sogar eine Katze programmieren. Das Programmieren der Katze war cool und hat mir sehr viel Spaß gemacht. Ich könnte mir wirklich vorstellen, später einmal als Programmiererin in der EDV zu arbeiten.

Wie hat dir der Tag gefallen?

Die Organisation war sehr gut und ich habe mich hier sehr wohl gefühlt. Die Zeit in der EDV verging schnell

und ich hätte mir gewünscht, etwas mehr Zeit in der Abteilung verbringen zu können. Gerade das Programmieren hat sehr viel Spaß gemacht. Ich hätte gern mehr Zeit damit verbracht.

Der Tag war sehr lehrreich und informativ, teilweise zu viele Informationen, um alles mit einmal verarbeiten zu können.

Ich möchte mich an dieser Stelle nochmals bei der Abteilung EDV und bei Chantal für den tollen Tag bedanken. ■

NEU

EXPERTENWISSEN ERNÄHRUNG UND ORALE GESUNDHEIT

Johan Peter Wölber
Christian Tennert

Ernährungs- zahnmedizin



QUINTESSENCE PUBLISHING



Johan Peter Wölber | Christian Tennert

Ernährungszahnmedizin

176 Seiten, 98 Abbildungen

Artikelnr. 22670, € 88,-

Aus Sicht der Autoren sind die meisten oralen Erkrankungen Folge einer Fehlernährung und somit Warnsignal für spätere sogenannte nichtübertragbare Erkrankungen. Hier liegt das große präventive Potenzial der Ernährungsberatung in der Zahnarztpraxis: Zahnärztliche Teams können Patientinnen und Patienten zu besserer Mundgesundheit und damit gleichzeitig auch besserer Allgemeingesundheit verhelfen. Dieses Buch bringt das komplexe Wissen der beiden faszinierenden Disziplinen Zahnmedizin und Ernährungsmedizin zusammen und widmet sich intensiv den Aus- und Wechselwirkungen der Ernährung auf die Mundgesundheit. Die Autoren haben sich dabei auf die wichtigsten oralen Erkrankungen Karies, Gingivitis, Parodontitis sowie Erosionen und Halitosis fokussiert, informieren umfassend über die Zusammenhänge von Ernährung und Mundgesundheit und möchten mit diesem Buch zu evidenzbasierter Ernährungsberatung in der zahnärztlichen Praxis motivieren und anleiten.



www.quint.link/ernaehrung



buch@quintessenz.de



+49 30 76180-667

QUINTESSENCE PUBLISHING

Beruf testen – Azubi prüfen – Probezeit nutzen und ausschöpfen

Quelle: *der artikulatur 02_2022* (MDZI)



Foto: Helmut Vogler/Fotolia

Während der Probezeit sollte man sich fragen: Kann man sich eine längere Zusammenarbeit vorstellen oder passt man gar nicht zusammen? Ausbildungsbetrieb und Auszubildende haben daher das Recht, die Zusammenarbeit in der Probezeit jederzeit ohne große rechtliche und formelle Hürden zu beenden. Das ist vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt!

Die Probezeit bietet für beide Vertragsparteien große Vorteile. Der Ausbildungsbetrieb kann prüfen, ob sein Azubi in das Team passt und die beruflichen Anforderungen erfüllt. Die Auszubildenden können herausfinden, ob der gewählte Beruf den eigenen Vorstellungen entspricht und ob er sich gut im gewählten Betrieb erlernen lässt. So leicht es ist, dass sich die Parteien während der Probezeit wieder trennen können, umso schwerer wird es, wenn diese abgelaufen ist. Es empfiehlt sich daher dringend für den Ausbildungsbetrieb, wenn Zweifel an der Eignung des Auszubildenden besteht, mit einer möglichen Kündigung nicht erst bis nach Ablauf der Probezeit zu warten. Im folgenden werden häufige Fragen rechtlich erläutert:

Muss eine Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis vereinbart werden?

Ja! § 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG) schreibt vor, dass das Berufsausbildungsverhältnis mit der Probezeit beginnt, diese mindestens einen Monat betragen muss und höchstens vier Monate betragen darf. Selbst wenn beide Parteien sich damit einverstanden erklären würden, auf eine Probezeit zu verzichten, wäre eine derartige Vereinbarung unwirksam. Am Rande sei bemerkt, dass es sich anders im **Arbeitsvertrag** verhält. Hier besteht keine Verpflichtung, eine Probezeit zu vereinbaren. Wegen der Möglichkeit der Vereinbarung kürzerer Kündigungsfristen empfiehlt es sich jedoch, auch im Arbeitsverhältnis auf eine Probezeit nicht zu verzichten.

Welche Kündigungsfrist gilt für die Parteien des Berufsausbildungsvertrages während der Probezeit?

Ist im Ausbildungsvertrag nichts anderes vereinbart, können sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende ohne Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit kündigen. Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses tritt dann mit Zugang der Kündigung sofort in Kraft.

Ein **Arbeitsverhältnis** – falls eine Probezeit vereinbart wurde, die nicht länger als sechs Monate betragen darf – kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Dies ergibt sich aus § 622 Abs. 3 BGB.

Was ist bei einer Kündigung während der Probezeit zu beachten?

Damit eine während der Probezeit ausgesprochene Kündigung wirksam ist, sind einige Punkte zu beachten. Wichtig ist, dass die Kündigung dem Ausbildungsbetrieb bzw. dem Auszubildenden während der Probezeit zugegangen ist. Es ist daher sinnvoll, die Kündigung persönlich, am besten in Gegenwart von Zeugen zu übergeben und sich den Erhalt der Kündigung auf einer Kopie der Kündigung mit Datum und Unterschrift bestätigen zu lassen.

Natürlich kann die Kündigung auch in den Briefkasten des Ausbildungsbetriebes bzw. des Auszubildenden geworfen werden. Aber dies sollte man am besten durch eine neutrale Person erledigen lassen, die bestätigen kann, die Kündigung in den Briefkasten eingeworfen zu haben oder eine solche Person beim Gang zum Briefkasten mitnehmen. Denn es kann immer sein, dass die Gegenseite bestreitet, eine Kündigung überhaupt erhalten zu haben. Die Kündigung gilt aber erst in Zeiten als zugegangen, wenn der Briefkasten üblicherweise geleert wird.

Wirft der Ausbilder beispielsweise das Kündigungsschreiben erst abends in den Briefkasten der/des Auszubildenden, gilt es erst am folgenden Werktag als zugegangen. Das kann problematisch sein, wenn erst am letzten Tag der Probezeit gekündigt wird, denn dann ist das Kündigungsschreiben erst nach Ablauf der Probezeit zugegangen mit der Folge, dass der Ausbildungsbetrieb nur noch fristlos aus wichtigem Grund kündigen kann, was rechtlich sehr schwer durchzusetzen ist.

Wichtig ist, dass auch bei Kündigungen während der Probezeit die Schriftform erforderlich ist und die Kündigung unterschrieben sein muss. Bei einer Kündigung muss das Original zugehen. Eine Kopie, ein Fax, eine E-Mail oder die Kündigung in anderer elektronischer Form wie einer SMS reichen nicht aus und führen zur Unwirksamkeit der Kündigung.

Bei minderjährigen Auszubildenden ist zusätzlich zu beachten, dass die Erziehungsberechtigten ein Mitsprache- und Informationsrecht haben. Das bedeutet: Möchte der minderjährige Auszubildende die Ausbildung während der Probezeit beenden, müssen die Eltern die Kündigung ebenfalls unterzeichnen. Kündigt der Ausbildungsbetrieb, muss die Kündigung zusätzlich auch den Eltern des minderjährigen Auszubildenden zugegangen sein.

Kann die Probezeit des Berufsausbildungsverhältnisses verlängert werden?

Die Verlängerung der Probezeit über die in § 20 Satz 2 BBiG vorgeschriebene Höchstdauer von vier Monaten ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen gelten dann, wenn der Auszubildende während der Probezeit längere Zeit krank war oder aber die Auszubildende in Mutterschutz geht oder Elternzeit antritt. Die Unterbrechung muss mindestens ein Drittel der gesamten vereinbarten Probezeit ausmachen.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Juni 2016, 6 AZR 396/15 können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auch nachträglich vereinbaren, dass eine entsprechende Unterbrechung dazu führt, dass sich auch die Probezeit um diese Zeit verlängert. Wurde jedoch nichts vereinbart, sind auch diese Unterbrechungen unerheblich und die Probezeit verlängert sich nicht. Wurde die Höchstdauer der Probezeit von vier Monaten nicht ausgeschöpft und eine kürzere Probezeit vereinbart, dann ist es möglich, die Probezeit auf bis zu vier Monate zu verlängern, soweit beide Vertragsparteien damit einverstanden sind.

Was ist zu beachten, wenn eine Auszubildende während der Probezeit schwanger wird?

[LZÄKB] Sobald dem Ausbildungsbetrieb die Schwangerschaft bekannt ist, hat er diese dem zuständigen Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) mitzuteilen. Alle erforderlichen Informationen und Formulare sind auf den **Seiten der Kammer** unter ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »Praxismitarbeiter »Berufstätigkeit »„Weitere Informationen von A bis Z“ nachzulesen und herunterzuladen.

Welche Voraussetzungen sind zu beachten bei einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit?

Ist die ein- bis viermonatige Probezeit abgelaufen, kann der Auszubildende nur noch außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Unentschuldigtes Fehlen, Beleidigungen oder Diebstahl können, gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung, möglicherweise Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Ebenso könnte unter Umständen ein wichtiger Grund sein, wenn aufgrund zahlreicher unentschuldigter Fehlertage in der Berufsschule das Ausbildungsziel nicht mehr erreicht werden kann. Zu beachten ist, dass die Anforderungen an den außerordentlichen Kündigungsgrund steigen, je näher der Termin der Abschlussprüfung herangerückt ist. Es empfiehlt sich daher dringend für den Ausbildungsbetrieb, die Vermittlung der **Ausbildungsberater** (siehe Kammerseite »Praxisteam »Ausbildung/Umschulung) im Land in Anspruch zu nehmen.

Für Auszubildende verhält es sich anders. Sie können laut § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG nach der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Ausbildungsverhältnis beenden, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen wollen.

Alle Kündigungen, ob vor oder nach der Probezeit, müssen schriftlich erfolgen und sind, abgesehen von der Kündigung während der Probezeit, zu begründen. Möchte der Auszubildende die vierwöchige Kündigungsfrist umgehen, muss ein **Aufhebungsvertrag** mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbart werden. Für diesen empfiehlt es sich in vielen Fällen darauf einzugehen, denn was bringt es, jemanden weiter zu beschäftigen, der den Betrieb verlassen möchte.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung kann aber auch für den Auszubildenden vorlie-

gen, wenn beispielsweise der Betrieb keine Ausbildungsvergütung zahlt.

Kann der Auszubildende während einer Krankenschreibung gekündigt werden?

Krankheit schützt weder während noch nach der Probezeit vor einer Kündigung. Das ist im Arbeits- wie auch im Ausbildungsverhältnis so. Die weit verbreitete Ansicht, während einer Erkrankung könne man nicht gekündigt werden, ist falsch.

Wie verhält es sich mit den Urlaubsansprüchen bei einer Kündigung während der Probezeit?

Hier gibt es keine Besonderheiten. Auch auf das Ausbildungsverhältnis sind die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) anwendbar, vergleiche § 2 BUrlG. Wurde der Auszubildende beispielsweise zum 01.09. eingestellt und das Ausbildungsverhältnis aufgrund außerordentlicher Kündigung zum 23.09. beendet, besteht kein Anspruch auf Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung. Diese Ansprüche entstehen nur für jeden vollen Monat des Ausbildungsverhältnisses.

Beginnt also das Ausbildungsverhältnis zum 01.09 und wird es zum 21.11. beendet, hat der Auszubildende einen Anspruch auf zwei Zwölftel seines Jahresurlaubs, der abzugelten wäre, weil er wegen der außerordentlichen Kündigung kaum noch hätte in Freizeit erteilt werden können. Wäre beispielsweise ein Jahresurlaub von 24 Werktagen vereinbart, wären $24 : 12 =$ zwei Werktage pro Monat abzugelten, in unserem Fall also

vier Werktage.

Besteht nach der Kündigung während der Probezeit Anspruch auf ein Zeugnis?

Gemäß § 16 BBiG haben Ausbildende den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Welche Partei die Kündigung während der Probezeit ausgesprochen hat und aus welchem Grund gekündigt wurde, hat im Zeugnis jedoch nichts zu suchen, es sei denn, der Auszubildende hat selbst gekündigt und wünscht ausdrücklich diese Angabe für spätere Bewerbungen.

Zum Schluss noch eine Frage außerhalb der Probezeit des Ausbildungsverhältnisses.

Darf nach Abschluss der Berufsausbildung im anschließenden Arbeitsvertrag erneut eine Probezeit vereinbart werden?

Wird der Auszubildende nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen, darf erneut eine Probezeit vereinbart werden, die bis zu sechs Monate betragen kann. Hier handelt es sich um unterschiedliche Vertragsverhältnisse, in denen sich die Parteien nochmals kennenlernen dürfen.

Eine Verpflichtung zum Anschluss einer Probezeit im anschließenden Arbeitsvertrag besteht im Gegensatz beim Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses jedoch nicht, was an anderer Stelle bereits erwähnt wurde. ■

Neue Ausbildungsverordnung für ZFA wird zum 1. August 2022 gültig

Nach 21 Jahren wird die duale Ausbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) modernisiert. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren noch nicht die Durchführungsbestimmungen bekannt.

Grundsätzliches Ziel ist es, die Ausbildung attraktiver zu gestalten und damit zur Sicherung des Fachkräftebedarfs beizutragen. Neue Themen wie Umweltschutz, Nachhaltigkeit oder digitalisierte Arbeitswelt finden in den Lernfeldern Einklang. Andere Bereiche wie Arbeits- und Praxishygiene, Datensicherheit oder Kommunikation wurden aktuellen Bedürfnissen angepasst und entsprechend überarbeitet.

Tipp

Die „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (zm) Nr. 11/2022 befassen sich unter anderem sehr ausführlich mit der neuen Ausbildungsverordnung. Auf der Seite der Kammer finden Sie zudem den jeweils gültigen Delegationsrahmen: ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »Zahnärzte»Arbeitgeber

CEREC CURRICULUM

1. Kursreihe nur für Zahnärztinnen
2.11.2022 – 29.4.2023



Referentinnen

Dr. Ariane Schmidt | Dr. Gertrud Fabel

In dieser curricularen Fortbildung soll ein umfassender Überblick über die Möglichkeiten des CEREC Systems als Chairside Workflow und Labside Scanner gegeben werden.

Die 7 Module bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der Theorieteil wird Mittwoch nachmittags von 15–17 Uhr als Webinar abgehalten, der praktische Teil findet am jeweils folgenden Freitag ab 10 Uhr in Berlin statt.

Die ersten zwei Module finden als Kick-off Veranstaltung mit einem 1½-tägigen Präsenzteil Freitag und Samstag statt, gleiches gilt für das Abschlußmodul.

Ein Teil dieser Fortbildung wird die Materialkunde sein, denn das Wissen um den richtigen Werkstoff ist essentiell. Dieses Thema ist nicht explizit einem Modul zugeordnet, sondern verbirgt sich in jedem. Ebenso beleuchten wir Abrechnung und Integration der Themen in den Praxisalltag. Wir können mit beiden Systemen arbeiten – Omnicam und Primescan.

Das Curriculum richtet sich an Kolleginnen, ob Anfänger oder Fortgeschrittene, die mit uns die Begeisterung für neue Technologien teilen und sich bei uns anstecken lassen wollen!



	KICK OFF	Basics – Grundlagen klinischen Erfolgs	MODUL 1 Theorieteil als Webinar 2.11.2022 15–17 UHR Präsenzteil 4.11.2022 10–18 UHR	Brücken	MODUL 2 Präsenzteil 5.11.2022 9–16 UHR Theorieteil als Webinar 9.11.2022 15–17 UHR
Frontzahnrestaurationen	MODUL 3 Theorieteil als Webinar 7.12.2022 15–17 UHR Präsenzteil 9.12.2022 10–18 UHR	Digitale KFO	MODUL 4 Theorieteil als Webinar 11.1.2023 15–17 UHR Präsenzteil 13.1.2023 10–18 UHR	Implantatversorgung	MODUL 5 Theorieteil als Webinar 8.2.2023 15–17 UHR Präsenzteil 10.2.2023 10–18 UHR
Große Fälle	MODUL 6 Theorieteil als Webinar 1.3.2023 15–17 UHR Präsenzteil 3.3.2023 10–18 UHR	Mix & Match	MODUL 7 Theorieteil als Webinar 26.4.2023 15–17 UHR 28.4.2023 10–18 UHR 29.4.2023 9–15 UHR	FINALE	FÖRMBILDUNGSPUNKTE 101 CME Punkte RICHTLINIEN DER BZÄK DGZMK

Der Zahnarzt als Ausbilder – Doppelbelastung oder Chance?

Autorin: Sarah I. Rotterdam – Lifetime Coaching Düsseldorf



Eine befreundete Zahnärztin brachte es vor Kurzem auf den Punkt „Es ist aktuell viel einfacher, Patienten zu finden, als gute Mitarbeiter.“ Die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist angespannt. Qualifizierte, belastbare und motivierte Mitarbeiter sind rar ... Es gilt, Initiative zu zeigen!

Welche Möglichkeiten gibt es also, genau diese Menschen für sich zu gewinnen und auch langfristig zu halten? Trotz der seit 2020, durch die Neuerungen im Berufsbildungsgesetz wieder um mehr als 11,88 Prozent gestiegenen Ausbildungszahlen im Bereich des zahnmedizinischen Fachpersonals, zeigt die aktuelle Statistik der Arbeitsagentur, dass ein Fachkräftemangel in diesem Berufsfeld aktueller denn je ist. Gründe dafür sind laut Verband der medizinischen Fachberufe e.V. vor allem fehlende Tarifverträge in vielen Kammern, was mit einer niedrigen Attraktivität des Ausbildungsberufes einhergeht. Dadurch wird es zu einer immer größeren Herausforderung für niedergelassene Zahnärzte, sowohl ausgelernnte Fachkräfte als auch geeignete Auszubildende zu finden.

Immer häufiger führen niedrige schulische Qualifikation der Ausbildungsbewerber, fehlendes Durchhaltevermögen oder schlechte Sprachkenntnisse zu hohen Ausbildungsabbruchzahlen und dadurch zu fehlenden Fachkräften im Bereich der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Schaut man sich nun die Statistiken zur schulischen Bildung aus dem Schuljahr 2020/2021 einmal genauer an, wird deutlich, dass über 30 Prozent der Schüler mit einem Abitur die Schulen verlassen. Dahinter steckt in den allermeisten Fällen der Wunsch nach einem Studium oder einer Ausbildung in einem lohnenswerten Beruf, was diese Zielgruppe aus oben genannten Gründen beinahe unerreichbar erscheinen lässt.

Fast 50 Prozent verfügen über einen Realschulabschluss oder einen Hauptschulabschluss. Zieht man zusätzlich die Statistik des Mediendienstes Integration

aus dem Schuljahr 2020/2021 zu Rate, zeigt sich, dass der größte Teil der Schulabgänger mit Hauptschul- oder Realschulabschluss, nämlich zusammen über 70 Prozent, über einen ausländischen Pass verfügt. Somit kommt berechtigterweise die Frage auf, inwieweit der Zahnarzt als Ausbilder genau diese Zielgruppen optimal in der Ausbildung fördern kann, um im Anschluss langfristige und fachkundige Mitarbeiter an seiner Seite zu haben?

Als Ausbilder am besten sich selbst fortbilden

Ausbilder zu sein bedeutet immer auch einen erhöhten Arbeitsaufwand. Gerade junge Auszubildende, die frisch von der Schule kommen, müssen sich zunächst einmal in der neuen Umgebung der Arbeitswelt zurechtfinden. Daher ist es wichtig, dass ein Ausbilder nicht nur fachlich, sondern vor allem menschlich für diese verantwortungsvolle Position geeignet ist. Neben allen rechtlichen Grundlagen, der Planung der Ausbildung und der damit einhergehenden Erfüllung des Ausbildungsrahmenplans und der Ausbildungsziele, fungiert der Ausbilder immer auch als Vertrauensperson, Ansprechpartner und Vorbild.

Kurz gesagt: Wer gute Mitarbeiter ausbilden und führen möchte, sollte sich zunächst selbst fortbilden und führen lernen.

Organisationskompetenz und Führungsqualität eines Ausbilders sind von entscheidender Bedeutung, wenn es um den nachhaltigen Erfolg einer Ausbildung geht. Das Lohnenswerte daran ist letztendlich das Investment in sich selbst als Ausbilder, wie auch in die zukünftigen Mitarbeiter, die in den meisten Fällen, nach einem guten Abschluss, auch als Angestellte in die Pra-

xis übernommen werden können. Auf der Suche nach Alternativen zum klassischen Auszubildenden- und Mitarbeiterrecruiting bedarf es einiges an Engagement, Fingerspitzengefühl und einem Blick über den eigenen Tellerrand.

Möglichkeiten wie spezielles Onboarding, Social Media, Sprachkurse, Fortbildungen oder das Angebot eines Quereinstiegs sollten für zukünftige Mitarbeiter und Auszubildende obligatorisch sein – denn gute Fachkräfte sind wertvoll und schwer zu finden.

(Quellenangaben liegen der Redaktion vor und können angefordert werden unter: presse@lzkb.de) ■

ANZEIGE

Fortbildungen für Zahnärzte

9. September 2022, Maxx by Steigenberger Sanssouci Potsdam
16. September 2022, Dorint Charlottenhof Halle
Die Fortbildungen beginnen 16.00 Uhr.



Diana Wiemann-Große
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht,
Fachanwältin für Erbrecht



Marcel Schmieder
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht, Zertifizierter
Restrukturierungs- und Sanierungsexperte

Fachvorträge:

- Die häufigsten Fehler beim Zahnärzte-Ehevertrag
- Verkauf und Übertragung der Zahnarztpraxis
- Die häufigsten Fehler beim Ärzte-Testament und der vorweggenommenen Erbfolge

Punktevergabe gemäß Empfehlung BZÄK/DGZMK: 4 Fortbildungspunkte
Anmeldung und weitere Informationen:
www.rechtsanwaelte-poepinghaus.de/veranstaltungen

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Pöppinghaus : Schneider : Haas
Rechtsanwälte PartGmbH
Maxstraße 8 · 01067 Dresden

Telefon 0351 48181-0 · Telefax 0351 48181-22
kanzlei@rechtsanwaelte-poepinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poepinghaus.de

Fortbildungstipp

Die Autorin Sarah I. Rotterdam hält innerhalb des „Curriculums Junge Zahnärzte“ im dritten Modul (**23./24. September 2022**) passende Vorträge:

„Der Zahnarzt als Ausbilder“

„Plötzlich Chef: Mitarbeiterführung mit den Generationen X (1984), Y (1985 bis 2000) und Z (ab 2001)“.

Anmeldung:

► www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

Fortbildung LZÄKB

Angebot von LZÄKB und KZVLB

Innerhalb des „Curriculums Junge Zahnärzte“, welches sich aber auch an erfahrene und allseits interessierte Zahnärzte richtet, werden zahlreiche Facetten einer Zahnarztpraxis im Detail näher betrachtet. Ob Personalführung und damit zusammenhängende Fragen oder Hygienemanagement, wertvolle Tipps zur Abrechnung, die Führung einer digitalen Praxis – kaum ein Bereich bleibt offen.

Mindestens acht Module (siehe auch Seite 17) sind 2022 und 2023 noch buchbar unter:

► www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

Fortbildung LZÄKB



CURRICULUM

Fortbildung speziell für Junge Zahnärzte im Land Brandenburg
in zehn Modulen

Praxisinhaber beendet seine Tätigkeit – Was passiert mit dem Personal?



Autor: RA Michael Goebel, SNP Schlawien Partnerschaft mbB Dresden

Zum Ende des Berufslebens muss jeder Zahnarzt überlegen, was mit der Praxis passiert. Erstrebenswert ist natürlich die Übergabe der Praxis an einen neuen Zahnarzt. Wenn dies jedoch nicht gelingt, bleibt nichts anderes, als die Praxis zu schließen. Aber egal ob Praxis-schließung oder Übergabe – es gilt für den Zahnarzt, Fallstricke zu vermeiden. Hierbei sind die beiden Szenarien unterschiedlich zu bewerten.

Fallstricke bei der Praxis-schließung

Die Schließungsmöglichkeit der Praxis führt dazu, dass eine Beschäftigung der angestellten Mitarbeiter in Zukunft nicht mehr gegeben ist. Insofern besteht grundsätzlich eine Kündigungsmöglichkeit der Arbeitsverhältnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schließungszeitpunkt feststeht. Was jedoch häufig übersehen wird, ist, dass hier nur die Möglichkeit einer ordentlichen, nicht aber einer außerordentlichen fristlosen Kündigung besteht. Durch den Zahnarzt ist die jeweils geltende Kündigungsfrist des Mitarbeiters zu beachten, was dazu führt, dass je nach Beschäftigungsdauer unterschiedliche Kündigungsfristen gelten.

Unterschiedliche Kündigungsfristen beachten

Sollte das Beschäftigungsverhältnis zum Beispiel sechs Jahre bestanden haben, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats, bei einer Beschäftigungszeit von zwanzig Jahren jedoch sieben Monate. Hierbei ist auch zu beachten, dass grundsätzlich die gesetzlichen Kündigungsfristen, wenn diese für den Angestellten günstiger sind, Vorrang haben. Eine im Vertrag vereinbarte Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende wirkt sich bei einem Beschäftigungsverhältnis von mehr als zwanzig Jahren nicht aus, da auch hier die siebenmonatige Kündigungsfrist zu wahren wäre. Der Zahnarzt muss daher jeden Arbeitsvertrag einzeln prüfen, die Kündigungsfrist herausfinden und dann den Ausspruch der Kündigung so rechtzeitig durchführen, dass die Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt der Schließung endet. Wenn man dies nicht beachtet, hat das die fatale Folge, dass zwar die

Praxis geschlossen ist, die Mitarbeiter auch nicht mehr beschäftigt werden können, diese dennoch grundsätzlich einen Lohnanspruch gegen den Zahnarzt besitzen. Kritisch sollte unter diesem Aspekt geprüft werden, wann das bevorstehende Ende der Praxis gegenüber den Mitarbeitern kommuniziert wird. Natürlich bestünde die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen einen Aufhebungsvertrag zu schließen, was allerdings für die Angestellten mit Sperrzeiten bei der Beziehung von Arbeitslosengeld einhergehen kann.

Keine Kündigung bei Betriebsübergang

Für alle Parteien daher sicherlich angenehmer ist die Variante, dass der Zahnarzt einen Nachfolger findet und an diesen die Praxis übergeben kann. Insofern greifen die Regelungen des § 613 a BGB ein, die bewirken sollen, dass dem Mitarbeiter bei einem solchen sogenannten Betriebsübergang keine Nachteile entstehen. Dieser Betriebsübergang ist den Mitarbeitern vorab in Textform mitzuteilen.

Der Erwerber tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse ein, wie sie zum Zeitpunkt des Übergangs vorhanden sind. Das heißt, es werden keine neuen Arbeitsverträge abgeschlossen, sondern die alten Verträge behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Gewünschte Änderungen im Arbeitsvertrag sind daher erst im Nachgang durch den neuen Arbeitgeber durch Änderungskündigungen oder einvernehmliche Änderungen der jeweiligen Arbeitsverträge durchzuführen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine Kündigung wegen des Übergangs der Praxis auf den Erwerber grundsätzlich unwirksam ist. ■

Sie wollen mehr zu diesem Thema wissen?

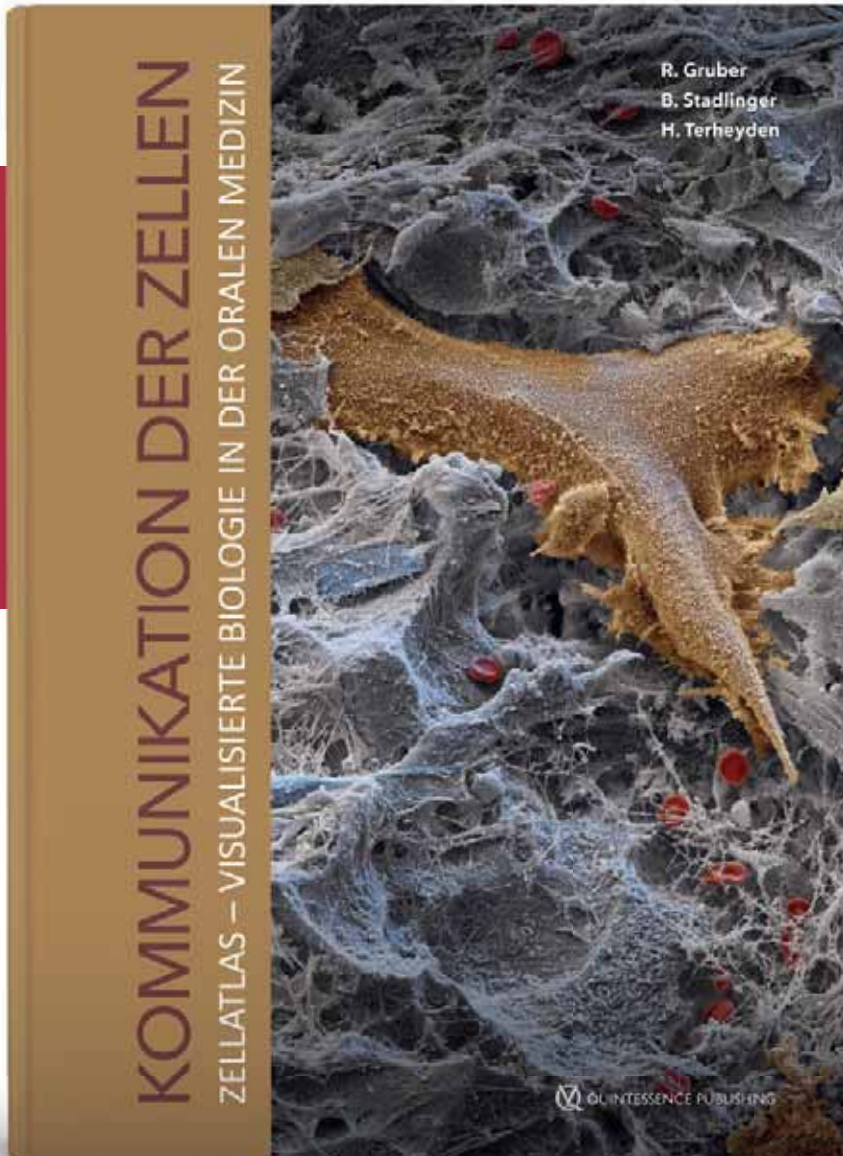
Im Modul 5 des „Curriculums Junge Zahnärzte“ (11./12. November 2022) hält RA Michael Goebel ausgiebige Vorträge zum Arbeitsrecht.

Anmeldungen unter:

► www.die-brandenburger-zahnaerzte.de
Fortbildung LZÄKB

NEU

DIE ENTSCHLÜSSELUNG DER ZELLKOMMUNIKATION



Reinhard Gruber | Bernd Stadlinger
Hendrik Terheyden (Hrsg.)

Zellatlas – Visualisierte Biologie in der Oralen Medizin

Kommunikation der Zellen Band 7

1. Auflage 2022

Hardcover, 264 Seiten, 298 Abbildungen

inklusive Videos über Augmented Reality App

Artikelnr. 15210, € 86,-

Das tiefste Verständnis der Zellen des oralen Systems wird durch die Entschlüsselung ihrer Kommunikation erreicht. Wenn es erst einmal möglich ist, ihre Sprache zu verstehen, lässt sich vielleicht lernen, mit ihnen zu sprechen und ihre Aktionen zu steuern. Das vorliegende Buch wurde von 47 weltweit anerkannten Fachleuten verfasst. Mindestens eine Expertin/ ein Experte aus der Klinik und aus der Grundlagenwissenschaft haben zusammen an einem Kapitel gearbeitet. Zuverlässig und mit hoher Aktualität dokumentieren sie den aktuellen Forschungsstand. Jenseits der klassischen Zelltypen, die im ersten Teil des Buches in alphabetischer Reihenfolge vorgestellt werden, geht es im zweiten Teil in vier weiteren Kapiteln um Organ- oder Modellsysteme sowie die zelluläre Kommunikation. Dieses Buch – begleitet von einer Augmented Reality (AR) App, mit der der Prozess des Knochenabbaus virtuell miterlebt werden kann – soll helfen, eine Vision zu entwickeln, wie wir Gewebe regenerieren und Krankheiten heilen können, indem wir die Sprache der Zellen verstehen und steuern. Die Publikation zeigt uns, in welche Richtung Forschung und Therapie in Zukunft gehen werden.

Supported by



www.quint.link/zellatlas



buch@quintessenz.de



+49 30 76180-667

 **QUINTESSENCE PUBLISHING**

Den ganzen Menschen im Blick

Das Interview führte Volker Heitkamp, KZVLB



Fotos: Miss Averyn Photography

Dr. Anja Papies gründete – mit vielen Jahren Erfahrung als Zahnärztin in Berlin – eine eigene Einzelpraxis in Wandlitz. In diesem Gespräch mit dem ZBB spricht sie über ihre Beweggründe und den Slogan, unter den sie ihr Behandlungsangebot gestellt hat.

Frau Dr. Papies, Sie haben sich mit einer eigenen Praxis in Wandlitz niedergelassen. Wie kam es dazu?

Wir sind vor einigen Jahren aus Berlin nach Wandlitz gezogen und es entstand schon bald die Idee, auch den beruflichen Mittelpunkt in die Nähe des Wohnortes zu verlagern. Hauptgrund war, die langen und anstrengenden Wegezeiten zu sparen und diese Zeit lieber mit der Familie zu verbringen.

Das Arbeiten in Selbstständigkeit habe ich bereits früh in meinem Berufsleben kennengelernt. Nach der Assistenzzeit 2001 gründeten mein damaliger Chef und ich eine Gemeinschaftspraxis in Berlin Kreuzberg.

2019 ergab sich eine gute räumliche Möglichkeit für eine Praxisneugründung, wobei die gute Lage und das Objekt die Entscheidung erleichterten und mich schließlich dazu brachten, die Idee eines beruflichen Neustarts in Wandlitz auch in die Tat

umzusetzen. 2020 konnte ich die Praxistüren öffnen und wurde sofort gut von Patienten angenommen. Mittlerweile könnte ich manchmal einen Raum mehr gebrauchen.

Wo haben Sie studiert? Und wollten Sie schon immer Zahnärztin in eigener Praxis werden oder warum haben Sie Zahnmedizin studiert?

Mein Studium habe ich in Berlin absolviert. Zahnmedizin fand ich als medizinische Fachrichtung sehr attraktiv. Der tägliche Umgang mit Menschen, die nicht selten Ängste mitbringen und damit ein besonderes psychologisches Geschick verlangen sowie das praktische ergebnisorientierte Arbeiten in einem sehr sensiblen Bereich sind Aspekte, die mir nach wie vor sehr gefallen.

Was verbindet Sie mit der Region?

Wir genießen hier einen sehr guten Wohn- und Lebenskomfort und eine attraktive Umgebung, ideale Möglichkeiten für eine abwechslungsreiche

Freizeitgestaltung in der Natur und nicht zuletzt auch das umfangreiche Kulturangebot in Berlin. Verbesserungen in der Infrastruktur wären sicherlich an der einen oder anderen Stelle wünschenswert, sei es eine erhöhte Taktung des öffentlichen Nahverkehrs in die Stadt oder mehr Angebote für Kinder und Jugendliche.

Welche Art von Unterstützung oder Beratung haben Sie für die Praxisgründung in Anspruch genommen? Welche Herausforderungen gab es im Gründungsprozess?

Die Beratung in der KZV bei den Praxislotsen hat mir sehr geholfen. Dort fühlte ich mich fachlich immer sehr gut beraten. Kleine Verzögerungen gab es dagegen mit Ämtern und der Bank. Dies war aber den allgemeinen Einschränkungen in Corona-Zeiten geschuldet.

Haben Sie noch einen Rat für junge Zahnärztinnen?

Der Wunsch der jüngeren Generation, Arbeit, Familie und Freizeit entspannt unter einen Hut zu bekommen, ist ein gut zu verstehendes Lebensmodell. Alle Bereiche erfolgreich zu kombinieren ist und bleibt aber immer ein Spagat.

Trotzdem ist es toll, in seinem eigenen Unternehmen selbstbestimmt entscheiden zu können, ein eigenes Team zu beschäftigen und einen effizienten und schönen Arbeitsplatz zu gestalten.

Auf Ihrer Internetseite gibt es die Zeile „Zuhören. Verstehen. Beraten“. Was ist Ihnen daran wichtig?

Ich versuche immer den ganzen Menschen im Blick zu behalten und im Gespräch herauszufinden, was den Patienten bewegt, Anliegen und Beschwerden zu verstehen und das zahnmedizinische Problem nicht isoliert zu betrachten. Wenn ein Patient ängstlich zu mir kommt, ist es meine Verantwortung, zu beruhigen, zu begleiten und ein wenig die Anspannung zu nehmen, in Ruhe Behandlungsalternativen aufzuzeigen und gemeinsam mit dem Patienten die passende Lösung herauszufinden. Ich versuche, mich auf die Patienten ganz einzulassen, so wie es der Praxisalltag und die Dokumentationspflichten erlauben. Wir sind zwar keine Psychotherapeuten, aber gutes Zuhören ist Teil der Behandlung, denn Zähne und Zahnstand sind ja bekanntermaßen ein Indikator für den Gesamtzustand des Patienten.



Wie setzt sich Ihr Team zusammen und wie haben Sie Ihre Mitarbeiterinnen gefunden?

Tatsächlich habe ich vor Praxiseröffnung keine einzige Anzeige geschaltet. Es gibt viele Zahnmedizinische Fachangestellte, die ebenfalls nicht mehr nach Berlin pendeln wollen. Die Personalsuche war also wirklich einfach. Auch Initiativ- und Blindbewerbungen aus der Region sind kein Einzelfall. Unsere ZMP hat jetzt ihre Stunden auf eine Vollzeit-Stelle aufgestockt und genießt ebenso wie meine anderen Mitarbeiterinnen den Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad.

Was sind Ihre Pläne für die Zukunft?

Ich möchte die Digitalisierung in der Praxis weiter vorantreiben und damit Behandlungsabläufe optimieren und rationalisieren. Teambildende Maßnahmen sollen das Wohlfühlgefühl für alle Mitarbeiterinnen erhöhen, denn nur zufriedene Mitarbeiterinnen, die Spaß bei der Arbeit haben, können auch gute Arbeit am Patienten vollbringen. Abgesehen davon gibt es immer Themen, die man über Fortbildungen bzw. Curricula vertiefen möchte. Auch Akupunktur möchte ich wieder häufiger einsetzen. Das Hauptanliegen sind natürlich immer glückliche Patientinnen und Patienten, die gerne wieder in die Praxis kommen.

Haben Sie jemals daran gedacht sich mit einer Kollegin oder einem Kollegen in einer Kooperation niederzulassen oder war die Einzelpraxis von vornherein Ihr Wunsch?

Momentan genieße ich noch die Arbeit in einer Einzelpraxis, kann mir aber perspektivisch sehr gut eine zahnärztliche Kollegin oder einen Kollegen in Anstellung vorstellen. ■

Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – Teil 12

Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 25 (Cp) und 26 (P) unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

In unserem heutigen Artikel möchten wir Ihnen die wirtschaftliche Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 25 (Cp) und 26 (P) beschreiben, denn auch hier gilt selbstverständlich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

In welchem Falle eine indirekte oder direkte Überkappung noch angezeigt ist oder in welchem Falle besser eine Wurzelbehandlung durchgeführt werden sollte, stellt eine schwierig zu beantwortende Frage dar, da in die Entscheidung eine ganze Reihe von Überlegungen einfließen müssen. Dass in dem einen oder anderen Falle trotz direkter Überkappung eine Wurzelkanalbehandlung oder im schlimmsten Fall die Zahnextraktion notwendig werden kann, ist der Prüfungsstelle bewusst. Stellt die Prüfungsstelle im Rahmen ihrer Prüfung jedoch fest, dass bei einem Großteil der endodontischen Behandlung kurz zuvor indirekte oder direkte Überkappungen erbracht worden sind, werden diese Überkappungen kritisch zu hinterfragen sein.

Dementsprechend sollten Sie vor jeder entsprechenden Behandlung umfassend abwägen, ob eine Behandlung nach BEMA-Nrn. 25/26 angezeigt ist oder besser gleich die endodontische Behandlung erfolgen sollte.

Ist es medizinisch erforderlich, dass bei einem gleichen Zahn in mehreren Sitzungen eine Kariesprofunda-Behandlung wiederholt werden muss, so kann die Nr. 25 (Cp) auch je Sitzung berechnet werden. Entscheidend ist hier die Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit. Auf keinen Fall kann die BEMA-Nr. 25 wiederholt berechnet werden, wenn die Kavitätenpräparation und Füllung aus Zeitmangel vorzeitig abgebrochen wird oder wenn es sich darum handelt, die für den Kranken mit Schmerzen verbundene Kavitätenpräparation abubrechen und durch Teilung in zwei oder mehrere Sitzungen erträglicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir abermals auf die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes – insbesondere auch in Bezug auf die Begleitleistungen, wie zum Beispiel

12 (bMF), 40 (I), 41 a (L 1), denn durch das häufige Wiederbestellen der Patienten kommt es auch zu wiederholten Abrechnungen der Begleitleistungen, was gegebenenfalls als unwirtschaftliche Leistungserbringung gewertet werden kann.

In jedem Fall sind Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlungsmaßnahme sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Umfangreiche Dokumentationen dienen zum einen der eigenen Absicherung, zum anderen können sie einer möglichen Regressforderung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entgegenwirken. Dokumentieren Sie also stets genau, an welcher Stelle, aus welchem Grund und zu welchem Zweck Sie zahnärztliche Leistungen erbringen. ■

Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zu den BEMA-Nrn. 25 (Cp) und 26 (P):

- Datum
- ggf. Sensibilitätsprüfung
- Zahnangabe mit Lage der Kavität
- Verwendetes Material
- ggf. temporärer Verschluss

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der KZV LB
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
0331/2977-329
pruefwesen@kzvlb.de

Alle Beiträge unserer
Artikelserie finden Sie hier:



Gute Vorsätze fassen – jetzt für das Ehrenamt engagieren

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Die Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg sucht interessierte Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen, die sich als Berater und Beraterinnen im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung engagieren möchten.

Ihre Aufgabe als vertragszahnärztliche/r Berater/in

Vertragszahnärztliche Berater und Beraterinnen unterstützen und beraten die Prüfungsstelle bei der Entscheidungsfindung.

Vertragszahnärztliche Berater und Beraterinnen nehmen daher eine ganz besondere Stellung ein, denn sie untermauern den Prüfvorgang mit ihren gründlichen und fachlichen Einschätzungen hinsichtlich Einhaltung/Nichteinhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots.

Vertragszahnärztliche Berater und Beraterinnen werden insbesondere immer dann herangezogen, wenn zum Beispiel Röntgenaufnahmen auszuwerten bzw. zu beurteilen sind oder eine persönliche Anhörung mit dem zu prüfenden Zahnarzt durchzuführen ist.

In der persönlichen Anhörung führen vertragszahnärztliche Berater und Beraterinnen das fachliche Gespräch mit den betroffenen Zahnärzten. Hier sollen auf die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots hingewiesen sowie Auffälligkeiten und Unklarheiten, die sich aus den Abrechnungsdatensätzen des betroffenen Zahnarztes ergeben haben, in einem kollegialen Gespräch erörtert werden.

Vergütung

Sie nehmen Ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr, für die es eine entsprechende Vergütung **gemäß Reise- und Entschädigungskostenordnung I** der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg gibt.



Amtsperiode

Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2024. Vertragszahnärztliche Berater und Beraterinnen werden im Rahmen der Vertreterversammlung der KZVLB gewählt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Andrea Schilling
Leiterin der Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der KZVLB
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam

Tel.: 0331/2977-329
E-Mail: andrea.schilling@kzvlb.de

Melden Sie sich bei uns. Wir besprechen gern alles Weitere mit Ihnen.

Die Prüfungsstelle begrüßt Ihr ehrenamtliches Engagement! ■

Neuzulassungen in der KZVLB

Am 2. Juni tagte der Zulassungsausschuss für Zahnärzte turnusgemäß in der KZVLB. Auf dieser Sitzung wurden neun Zulassungsanträge positiv beschieden. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Name	Praxissitz	Praxisanschrift	Bemerkung
Zahnärztin Kristin Bartsch	Barnim	Clara-Zetkin-Weg 11 16225 Eberswalde	Praxisübernahme von: Dipl.-Stom. Kerstin Gerhard
Zahnarzt Sergej Evtuchov	Oberhavel	Bernauer Straße 53 16515 Oranienburg	Praxisübernahme von: Dipl.-Stom. Ilonka Lanowski
Zahnärztin Aileen Rosenthal	Dahme-Spreewald	Bahnhofstraße 8 15732 Eichwalde	Örtliche BAG mit ZÄ Kathrin Ihwe
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie Mascha Heine	Dahme-Spreewald	Am Markt 19 15926 Luckau	Praxisübernahme von: Dr. Ingrid Heine
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie Dr. med. dent. Fleur Uhlenbrock MSc für Kieferorthopädie	Dahme-Spreewald	Maxim-Gorki-Straße 5 15711 Königs Wusterhausen	Praxisübernahme von: Dr. Claudia Uhlenbrock
Zahnärztin Dr. med. dent. Daniela Fischer MSc für Kieferorthopädie	Dahme-Spreewald	Maxim-Gorki-Straße 5 15711 Königs Wusterhausen	Praxisübernahme von: Fachzahnarzt für Kieferortho- pädie Dr. sc. med. Paul Stüber
Zahnarzt Benjamin Wolniczak	Dahme-Spreewald	Hans-Grade-Allee 1a 12529 Schönefeld	Neugründung

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am **15. September 2022** statt.
Annahmestopp von Anträgen: 12.08.2022.

Ansprechpartnerin:

Christiane Ariza Romero, Ass. iur.

Leiterin der Abteilung Zulassung der KZVLB

Tel.: 0331 / 29 77 334, christiane.ariza@kzvlb.de

Name	Praxissitz	Praxisanschrift	Bemerkung
Fachzahnarzt für Oralchirurgie Dr. med. dent. Torsten Miethe	Barnim	Leibnizstraße 1b 16225 Eberswalde	Praxisübernahme von: BAG Dres. Rüdiger und Thomas Jähnichen Teilzulassung
Fachzahnarzt für Oralchirurgie Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie Dr. med. Oliver Heidepriem	Barnim	Leibnizstraße 1b 16225 Eberswalde	Praxisübernahme von: BAG Dres. Rüdiger und Thomas Jähnichen Teilzulassung
MVZ für Mund-, Kiefer-, Gesichtschir- urgie, Implantologie, Oralchirurgie (GbR), Dr. Oliver Heidepriem / Dr. Torsten Miethe	Barnim	Leibnizstraße 1b 16225 Eberswalde	Gründer: Dr. med. dent. Torsten Miethe Dr. med. Oliver Heidepriem Behandler: Dr. Torsten Miethe Dr. Oliver Heidepriem Dr. Thomas Jähnichen ZÄ Sandra Richert
MVZ Dentalforum Falkensee	Havelland	Poststraße 56 14612 Falkensee	Gründer: Dr. Dr. Günter Nahles Behandler: Dr. Dr. Günter Nahles Dr. Alexander Voigt
MVZ Dres. Weißlau & Kollegen Forst	Spree-Neiße	Tagorestraße 4 03149 Forst/Lausitz	Gründer: Dr. Karola Weißlau Dr. Dirk Weißlau Dr. Karl-Philipp Weißlau Behandler: Dipl.-Stom. Cornelia Heil Dipl.-Stom. Uwe Heil

► <https://www.kzvlb.de/berufsausuebung/>

► https://www.kzvlb.de/fileadmin/user_upload/Seiteninhalte/Berufsausuebung/Termine/UEbersicht_Sitzungstermine_2022.pdf

Weiterer Sitzungstermin

08.12.2022 (Annahmestopp von Anträgen: 04.11.2022)

Anträge – Fristen beachten

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen vollständig – mit allen erforderlichen Unterlagen – bis zum Anmeldestopp der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen. Dies gilt auch für alle anderen Anträge an den Zulassungsausschuss. Anderenfalls können die Anträge dem Zulassungsausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden. Gleiches gilt bei nicht-gezahlter Verfahrensgebühr (§ 46 Abs. 1 Zahnärztl-Zulassungsverordnung) von gebührenpflichtigen Anträgen. Sollte Ihr Antrag ein polizeiliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde) vorsehen,

empfehlen wir, dieses frühzeitig zu beantragen, da es am Sitzungstag zwingend vorliegen muss.

Zulassungsverzicht

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Praxissitz-Verlegungen

Beachten Sie auch, dass Praxissitzverlegungen genehmigungspflichtig sind. Der Zulassungsausschuss darf die Genehmigung nur für die Zukunft erteilen, da die Verlegungsgenehmigung statusrelevant ist. Planen Sie eine Praxissitzverlegung, beantragen Sie diese bitte frühzeitig. ■

ePA – Pflicht oder auf Verlangen und elektronisches Antrags- und Genehmigungsverfahren (EBZ)

Autorin: Haike Walter, Referentin der KZVLB



Elektronische Patientenakte (ePA)

Nach Maßgabe des § 346 Abs. 1 SGB V 1 sind Vertragszahnärzte verpflichtet, die Versicherten auf deren Verlangen bei der Verarbeitung medizinischer Daten in der elektronischen Patientenakte zu unterstützen. Für die Verarbeitung wird die Einwilligung des Versicherten nach § 353 SGB V benötigt. „Bei der elektronischen Patientenakte handelt es sich um eine elektronische Dokumentensammlung für Patientinnen und Patienten. Mit der ePA ist es für Versicherte möglich, ihre Gesundheitsdaten und medizinischen Unterlagen z.B. aus der letzten (zahn-)ärztlichen Behandlung völlig papierlos auf einem sicheren Speicher des ePA-Aktenanbieters der jeweiligen Krankenkasse ... abzulegen. Dies ermöglicht in erster Linie die Einsicht der Patienten in ihre eigenen Gesundheitsdaten ...“ (Leitfaden der KZBV zur Anwendung der ePA 2021, S. 3)

Doch welchen Nutzen bringt die ePA für die Zahnarztpraxis? Sofern durch die Versicherten eine Autorisierung zur Einsicht und Ablage von Dokumenten gegeben ist, können Informationen zum Beispiel über bestehende Vorerkrankungen und Allergien, Arztbriefe, Laborbefunde als unterstützende Hinweise zur Behandlung herangezogen werden. Denken Sie doch nur mal an den HbA1-Wert eines Diabetikers im Zuge der Beantragung einer Parodontitistherapie. Auch die datenschutz-

rechtlich verschlüsselte Weitergabe digitaler Röntgenbilder an mit-/weiterbehandelnde Kollegen über die ePA erscheint sinnvoll. Durch die einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Vernetzung soll die bisher nur analoge Übermittlung vereinfacht werden.

Auf der Grundlage des § 346 Abs. 1 SGB V 1 erfolgt der Eintrag in die ePA im aktuellen Behandlungskontext. Grundsätzlich ist vom Vertragszahnarzt abzuwägen, ob der angedachte Eintrag in die ePA von Relevanz im Sinne einer einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifenden Dokumentation ist. Einträge sind somit auf ein sinnvolles Maß zu beschränken. Die Entscheidung, ob die vorgeschlagenen Daten hochgeladen werden, treffen letztendlich die Versicherten selbst. Die Erstanlage einer ePA erfolgt i.d.R. durch den Hausarzt, ist jedoch in der Zahnarztpraxis nicht ausgeschlossen.

Frist zum Abrechnen einer Erstbefüllung

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen haben die – auf dem § 346 SGB V basierende – Vereinbarung zu den Abrechnungsvoraussetzungen und –verfahren zur ePA-Erstbefüllung im Februar 2022 verlängert. Sofern keine die Bestimmung ersetzende Regelung getroffen wird, kann längstens bis zum 31.12.2022 die Erstbefüllung der ePA einmalig

je Versicherten mit der Ordnungsnummer 646 in Höhe von 10 Euro abgerechnet werden. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass unter der Erstbefüllung die den Grundstock legende allererste Befüllung, egal von wem durchgeführt, gemeint ist. Wenn in der Zahnarztpraxis am Tag X die ePA erstmalig gefüllt wird und zu diesem Zeitpunkt bereits medizinische Daten anderer Leistungserbringer eingestellt wurden, kann nur noch die Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte abgerechnet werden.

Neue Gebührennummer: ePA2

Der § 87 Abs. 1 SGB V beinhaltet, dass im BEMA – Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen – Leistungen nach § 346 Abs. 1 SGB V 1 bei der Verarbeitung medizinischer Daten in der elektronischen Patientenakte im aktuellen Behandlungskontext vergütet werden sollen. In diesem Kontext wurde zum 01.01.2022 unter anderem die Gebührennummer ePA2 – Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte – eingefügt.

Leistungsinhalt der ePA2 ist gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses:

- „die Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft [Anm. der Autorin: Bonusheft voraussichtlich ab Quartal 3/2022 mit dem PTV 5 - Konnektorupdate] aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte (Daten nach § 341 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB V) auf Verlangen des Versicherten,
- die Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die elektronische Patientenakte entgegenstehen,
- die Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten und
- die Einholung der Einwilligung des Versicherten zur Datenverarbeitung in dessen elektronischer Patientenakte.“

Strukturierte Daten, die Informationen zu Merkmalen anderer Daten enthalten, werden als Metadaten bezeichnet. In Bezug auf die ePA sind der Name sowie die Adresse der Versicherten und verschlüsselte Diagnosen solche Metadaten. Auch wenn mehrere Sachverhalte zu einer Aktualisierung der ePA führen, ist die ePA2 höchstens einmal je Sitzung abrechenbar (zum

Beispiel Eintrag Bonusheft und Eingliederungsdatum ZE entsprechen einer ePA2).

Bereits seit dem 1. Oktober 2016 haben Versicherte gegenüber Ärzten einen Anspruch auf einen Medikationsplan bei der gleichzeitigen dauerhaften Einnahme von mindestens drei verordneten Arzneimitteln. Vielleicht haben Sie sich auch darüber gewundert, dass die Aktualisierung des elektronischen Medikationsplanes und die Aktualisierung des Notfalldatensatzes in den BEMA aufgenommen wurden?

Aktualisierung eMP und NFD?

Im bereits erwähnten § 87 Abs. 1 SGB V ist hinterlegt, dass im BEMA auch die Aktualisierung von Datensätzen nach § 334 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 – Medikationsplan –, sowie nach der Nummer 5 – medizinische Daten, soweit sie für die Notfallversorgung erforderlich sind – aufzunehmen und zusätzlich zu vergüten sind. In der Begründung zum Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen vom 06.12.2021, S. 5 steht geschrieben: „Für die grundsätzliche Entscheidung, ob eine Aktualisierung des eMP im Einzelfall sinnvoll ist, sollte maßgebend berücksichtigt werden, inwieweit die Aktualisierung auch für andere den Versicherten behandelnde Zahnärzte und Ärzte von Relevanz ist.“ Vor diesem Hintergrund wird die Erbringung und Abrechnung dieser Leistung durch Zahnärzte sicher die Ausnahme sein.

Die Gebührennummer eMP – Aktualisierung elektronischer Medikationsplan – ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verordnung apothekenpflichtiger Arzneimittel abrechenbar. Sofern der die Aktualisierung begründende Sachverhalt auch für den Notfalldatensatz von Bedeutung ist, soll auch dieser – sofern vorhanden – aktualisiert werden (Abrechnungsbestimmung 2).

Letzteres trifft analog auf die Gebührennummer NFD – Aktualisierung Notfalldatensatz – zu. Beide Gebührennummern sind einmal je Sitzung abrechenbar. Jedoch nicht nebeneinander, sofern die Einträge sich auf denselben Sachverhalt beziehen. Gemäß der Abrechnungsbestimmung 3, basierend auf den §§ 359 und 339 SGB V, ist vor dem Zugriff auf den elektronischen Medikationsplan und den Notfalldatensatz die Einwilligung des Versicherten einzuholen und entsprechend zu dokumentieren. Ausnahmsweise kann in einem Notfall die Einsicht in den Notfalldatensatz auch ohne vorherige Zustimmung erfolgen.

Elektronisches Antrags- und Genehmigungsverfahren (EBZ)

In Erfüllung der Vorgaben des § 87 Abs. 1 SGB V wurde mit der 30. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z die Anpassung zur Einführung des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens für die BEMA-Teile 2 – 5 (KB, KFO, PAR, ZE) vorgenommen. Zum 1. Juli 2022 soll die Einführungsphase für alle Vertragszahnärzte beginnen. (Anm. der Autorin: zum Redaktionsschluss lag keine Information zur einer eventuellen Verschiebung des Starttermins vor.) Vor diesem Hintergrund möchte ich einen groben Einblick in die anstehenden Veränderungen geben. Durch die Anbindung an die TI sollen die Zahnarztpraxen in die Lage versetzt werden, Daten zu signieren und verschlüsselt zu versenden. Gleichzeitig erfolgt die Zuordnung einer eindeutigen Antragsnummer.

Seitens der Praxis werden gemäß Anlage 15 BMV-Z Kopfdaten und Stammdaten des Versicherten/Vertragszahnarztes sowie Antrags- bzw. Mitteilungsdatensätze übermittelt. Worin liegt der Unterschied zwischen den beiden Letzteren? Dieser ergibt sich aus den Begriffen selbst, wenn man sich den Ablauf der Therapie in Bezug auf die Vorgaben aus den Richtlinien und dem BMV-Z vor Augen hält. Vor dem Beginn einer Therapie aus den BEMA-Teilen 2 – 5, ist diese bei der Krankenkasse zu beantragen und genehmigen zu lassen. Weitere Leistungen sowie veränderte Situationen ergeben sich unter Umständen erst während der Behandlung und müssen, wie bisher auch, entsprechend übermittelt werden. Dazu zählen z.B. im Bereich KFO die Begründung für den Behandlungsabbruch oder im Zuge der systematischen PAR-Therapie die Erfordernis der chirurgischen PAR-Therapie (CPT). Welche konkreten Antrags- und Mitteilungsdaten zu den jeweiligen BEMA-Teilen 2 – 5 an die Krankenkasse übermittelt werden müssen, kann der Anlage 15 BMV-Z entnommen werden.

Woher nehme ich die Sicherheit, dass der Antrag fehlerfrei bei der Krankenkasse eingegangen ist? Wie erfahre ich, ob der Antrag genehmigt wurde?

In Teil 1 der Anlage 15b zum BMV-Z steht dazu unter:

„1.2 Technische Empfangsbestätigung

Der Vertragszahnarzt erhält bei allen übermittelten Datensätzen automatisch Kenntnis über die erfolgreiche Übermittlung des Datensatzes an die Datenannahmestelle der Krankenkasse (technische Empfangsbestätigung). ... Das PVS informiert den Zahnarzt über

die erfolgreiche Übermittlung des Datensatzes und speichert diese Information. ...

1.3 Fehlermeldung

Der bei der Krankenkasse eingehende Datensatz wird in technischer Hinsicht auf Validität und, soweit möglich, auf Plausibilität geprüft. Erkennt das Prüfprogramm einen Fehler, zum Beispiel ein nicht ausgefülltes Pflichtfeld, weist es den Datensatz umgehend durch eine Fehlermeldung an den Vertragszahnarzt zurück. ...

1.4 Antwort der Krankenkasse

Die Krankenkasse sendet einen Antwortdatensatz ... mit dem Vermerk, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wurde.“

Gemäß § 15 der Anlage 15 BMV-Z erfolgt die Einleitung eines Gutachterverfahrens vorerst weiterhin papiergebunden. Über das Ergebnis der gutachterlichen Entscheidung wird der Vertragszahnarzt hingegen im Antwortdatensatz der Krankenkasse informiert.

Im Folgenden ein Auszug aus den, mit dem elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahren im Bereich Zahnersatz einhergehenden Veränderungen.

Bestand hat, dass die Aufklärung der Versicherten über die geplante Versorgung vor der Erstellung des Heil- und Kostenplan durchzuführen ist. Bisher haben die Versicherten mit ihrer Unterschrift auf dem Teil 1/HKP bestätigt, dass sie bei der angegebenen Krankenkasse versichert sind, über die Art, den Umfang sowie die Kosten der geplanten Versorgung informiert wurden und diese wünschen. Im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens erfolgt dies über die neuen Formulare 3c bzw. 3d der Anlage 14a BMV-Z. Es wird empfohlen, den HKP erst nach der erfolgten Unterschrift durch den Versicherten zu versenden.

Ist im Ausnahmefall eine Versorgung des Gesamtbefundes in medizinisch vertretbaren Therapieabschnitten erforderlich, ohne dabei die Gesamtkosten der Festzuschüsse zu erhöhen, muss dies weiterhin für die Krankenkasse erkennbar sein. Das elektronische Antragsverfahren sieht für diesen Fall vor, dass für jeden Therapieabschnitt ein eigener Antrag zu stellen ist, der fortlaufend durchnummeriert wird (max. vier) und jeweils den Befund des Gesamtgebisses enthält. „Zudem sind sämtliche geplanten Therapieschritte zeitgleich, das heißt am selben Tag, zu beantragen. ... Im

¹ Auszug § 346 Abs. 1 SGB V, Unterstützung bei der elektronischen Patientenakte:

„Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassen Krankenhäusern tätig sind, haben auf der Grundlage der Informationspflichten der Krankenkassen nach § 343 die Versicherten auf deren Verlangen bei der Verarbeitung medizinischer Daten in der elektronischen Patientenakte ausschließlich im aktuellen Behandlungskontext zu unterstützen. Die Unterstützungsleistung nach Satz 1 umfasst die Übermittlung von medizinischen Daten in die elektronische Patientenakte und ist ausschließlich auf medizinische Daten aus der konkreten aktuellen Behandlung beschränkt.“

Feld ‚Anzahl Therapieschritte‘ ist die Anzahl der insgesamt geplanten Therapieschritte anzugeben.“ (Anlage 14d BMV-Z, 2021, S. 4)

Anpassung der bisherigen Kürzel

Apropos Befund und Behandlungsplan. Unverändert bleibt, dass nur die im BMV-Z vereinbarten Kürzel verwendet werden dürfen. Im Zuge der Umsetzung des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens erfolgte eine Anpassung. Beispielhaft wurde das Befundkürzel tw – erneuerungsbedürftige Teleskopkrone – um das Befundkürzel t2w – erneuerungsbedürftiges Sekundärteil einer Teleskopkrone – erweitert. Folgerichtig sind unter den Regelversorgungs- bzw. Therapiekürzeln ergänzend T2, T2M und T2V (Sekundärteil einer Teleskopkrone, voll- oder keramisch verblendet, vestibuläre Verblendung) aufgeführt. Die vollständige Übersicht ist Bestandteil der Anlage 14d BMV-Z.

Mit der Einführung des elektronischen Antragsverfahrens hat der Zahnarzt basierend auf dem vorgelegten Bonusheft bzw. den Daten im PVS die voraussichtliche Zuschusshöhe (Bonusstufe) anzugeben. Stellt die Krankenkasse bei der Prüfung des eingegangenen Antrages/HKP einen anderen Bonusanspruch fest, kann

der Zahnarzt für seine „Falschangabe“ nicht haftbar gemacht werden. (Protokollnotiz zum § 11 der Anlage 15 BMV-Z)

Neuer Vordruck für Direktabrechnung andersartige Versorgung

Abschließend noch ein Hinweis zur Direktabrechnung bei einer andersartigen Versorgung. Da Teil 1 des Heil- und Kostenplanes aus dem Papierverfahren nicht mehr zur Verfügung steht, erhalten die Versicherten für die Erstattung des genehmigten Festzuschusses den Vordruck 3e – Direktabrechnung Zahnersatz – zur Vorlage bei der Krankenkasse.

Auch wenn sich die Einführungsphase des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des ZBB verschoben haben sollte, empfehle ich die vorausschauende Auseinandersetzung mit den Ausführungen im BMV-Z. Ergänzend sind die zum verbindlichen Beginn der Einführungsphase veröffentlichten Rundschreiben der KZVLB zu beachten. ■

Zum diesem Beitrag können Fortbildungspunkte erworben werden

Den Fragebogen finden Sie auf der Homepage der KZVLB unter „Publikationen/Zahnärzteblatt Brandenburg“ (<https://www.kzvlb.de/publikationen/zahnaerzteblatt-brandenburg>).

Fragebogen und Anzahl der Fortbildungspunkte

Zur Beantwortung der Fragen ist es erforderlich, den jeweiligen Fragebogen auf Ihrem Computer zu speichern. Nach Beantwortung senden Sie uns diesen bitte **bis zum 01.09.2022** zur Prüfung an: haike.walter@kzvlb.de.

Für mindestens fünf richtige Antworten werden Ihnen zwei Fortbildungspunkte erteilt. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten Sie das Zertifikat direkt per E-Mail.

Relevante Inspektionenpunkte des LAVG bei Praxisbegehungen

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB; Yvonne Burri, Referat Praxisführung

Im Mai 2021 trat das neue Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) in Kraft und löste das bestehende Medizinproduktegesetz ab. Dieses bildet gemeinsam mit der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Medizinproduktezuständigkeitsverordnung (MPRZV) die Rechtsgrundlagen für behördliche Praxisbegehungen durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Das Team des Referats Praxisführung bedankt sich bei vielen Praxisinhabern für die Zusendung der Begehungsprotokolle. Mit diesen ist das Referat immer „up to date“, kann sich zeitnah über relevante Themen informieren und somit den Praxen im Land wichtige Informationen zukommen lassen. Auch dieser Artikel ist das Ergebnis der Auswertung von eingesandten Inspektionsprotokollen.

Aus aktuellem Anlass möchte die LZÄKB eindringlich

- vor dem Aufbereiten von Einwegprodukten und
- vor der Verwendung von abgelaufenen Instrumenten, Materialien und Medikamenten abraten.

Zu beachten gilt

§§ 4 und 6 der MPBetreibV in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte

In der Verordnung (EU) wird der Begriff Einmalprodukt wie folgt definiert: „Einmalprodukt ... bezeichnet ein Produkt, das dazu bestimmt ist, an einer einzigen Person für eine einzige Maßnahme verwendet zu werden“.



Der Hersteller dieses Produktes untersagt so-

mit ausdrücklich eine Aufbereitung und Wiederverwendung. Er versichert dem erworbenen Produkt die zugesagten Eigenschaften und haftet auch für Schäden, aber nur dann, wenn das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird. Bestimmungsgemäß heißt in diesem Fall auch Entsorgung nach einmaliger Anwendung. Bei Zuwiderhandlung geht somit die Produkthaftung verloren.

Cave: Eine Untersagung ist kein Verbot! Tatsächlich verbieten weder Hersteller noch Gesetzgeber eine Aufbereitung und Wiederverwendung innerhalb einer Zahnarztpraxis, wenn sie „nach nationalem Recht gestattet ist“.



Allerdings: Wer Produkte aufbereitet, die vom Hersteller mit diesem Piktogramm versehen sind, gilt im Sinne des neuen MPDG als Hersteller. Die Aufbereitung darf nur unter den besonderen Spezifikationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/745 (Anzeigepflicht) erfolgen, zum Beispiel:

- technische Dokumentation
- spezifisches Rückverfolgungssystem
- Risikomanagement
- Zertifizierung als Forderung zur validierten Aufbereitung

- Erfüllung von Mindestanforderungen an Personal, Räumlichkeiten und Ausrüstung.

Des Weiteren wären ergänzende Anzeigepflichten zu beachten. Unter diesen Gesichtspunkten wird eine Aufbereitung von gekennzeichneten Einmalprodukten in der Zahnarztpraxis in der Regel nicht sinnvoll sein.



Lehnt ein Praxisinhaber die Wegwerfmethode ab und möchte aber

auch nicht offiziell mit der Aufbereitung ein Produkt herstellen, bleibt als Alternative die Beauftragung von externen zertifizierten Aufbereitungsstellen.

§ 12 MPDG: Verbote zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten



„Es ist verboten, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, in Betrieb zu nehmen, auf dem Markt bereitzustellen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn ...

(2) das Datum abgelaufen ist, bis zu dem das Produkt sicher verwendet werden kann.“

Es ist wohl jedem ein Dorn im Auge, Medikamente und Materialien sofort mit Ablauf des Verfalldatums zu entsorgen. Eine Antwort auf die Frage, ob das Produkt die zugesicherten Eigenschaften gleich am

Tag nach dem Verfall verliert, wird niemand abschließend beantworten können.

Der neue § 12 des MPDG nimmt einem die Entscheidung aber klar und deutlich ab. Es ist verboten. Punkt.

Nicht selten beanstanden die Praxisbegeher des LAVG in ihren Protokollen das Vorfinden abgelaufener Produkte. Die Aufzählungen reichen von abgelaufenen steril gelagerten Instrumenten, Füllungs-

und Abdruckmaterialien bis hin zu Arzneimitteln. Dies ist kein Kavaliersdelikt und könnte für den Praxisinhaber ernsthafte Folgen haben (siehe Ausführung Rechtsgrundlage im Kasten). Aus diesem Grund sollte in jeder Praxis ein Kontrollsystem implementiert werden, welches die Überwachung der Instrumente und Materialien sicherstellt und dokumentiert. In diese Belege wird bei einer Praxisbegehung unter Umständen Einsicht genommen. ■

Rechtsgrundlage: Medizinprodukte-Durchführungsgesetz

Die zuständige Behörde überwacht Einrichtungen des Gesundheitswesens nach dem § 77 des MPDG. Dieser beschreibt auch, wie sich die Kontrollpersonen bei Verdachtsfällen zu verhalten haben. Sämtliche Verstöße werden der Bundesoberbehörde gemeldet und diese entscheidet, ob möglicherweise ein Strafverfahren eingeleitet wird (§ 92 MPDG Verstoß gegen das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz).

§ 77 Durchführung der Überwachung

(4) Hat die zuständige Behörde im Rahmen von Überwachungstätigkeiten Grund zu der Annahme, dass ein Produkt ein unvertretbares Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Patienten, Anwendern oder anderen Personen oder für andere Aspekte des Schutzes der öffentlichen Gesundheit darstellt, teilt sie dies der zuständigen Bundesoberbehörde unter Angabe der Gründe mit.

§ 78/79 regelt weitere Befugnisse im Rahmen der Überwachungstätigkeit.

§ 94 Bußgeldvorschriften

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
3. entgegen § 12 Nummer 2 ein Produkt in den Verkehr bringt, in Betrieb nimmt, betreibt oder anwendet,

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Praxisbegehungen

Protokoll und Rechnung bitte zusenden

Um über den Inhalt der Praxisbegehungen informiert zu sein, bittet Sie der Vorstand der Kammer, die Rechnung und das Protokoll einer Praxisbegehung zur Kammer per Post, Fax oder E-Mail zu senden:

LZÄKB, Postfach 100722, 03007 Cottbus

Fax: 0355/3 81 48-48

E-Mail: info@lzkb.de.

Mehr Informationen erhalten Sie dazu auf der Seite der Kammer unter:

► www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

»Zahnarzt »Praxisführung



Foto: MCO Deutschland/LZÄKB

Möglichkeiten der Berechnung einer Unterkieferprotrusionsschiene zur Behandlung der Schlafapnoen

Autoren: Zahnarzt Matthias Weichelt, LZÄKB-Vorstandsmitglied und GOZ-Ausschuss der LZÄKB

Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK veröffentlichte im April 2022 hinsichtlich der Abrechnungsthematik von Unterkieferprotrusionsschienen zur Behandlung der Schlafapnoe eine Stellungnahme. Die nachfolgenden Gebührenpositionen sind nicht bindend und stellen eine mögliche Auswahl geeigneter Positionen zur Disposition.

Eine der Therapieoptionen des obstruktiven Schlafapnoesyndroms (OSA) ist die Planung, Eingliederung und Betreuung einer Unterkieferprotrusionsschiene (UPS). Das erfordert ein interdisziplinäres zahnärztliches Tätigwerden. Die nachstehende Aufstellung umfasst privat Zahnärztliche Leistungen, die bei einer solchen Behandlung obligat oder fakultativ Zahnmedizinisch notwendig sind.

Bei UPS handelt es sich um ein zweiteiliges Schienensystem (Ober- und Unterkieferschiene), das durch einstellbare, zum Beispiel gelenk- oder teleskopartige Konnektoren den Unterkiefer in protrudierter Stellung fixiert. Ziel dieser Maßnahme ist die Verhinderung des vollständigen oder teilweisen Verschlusses der Atemwege während des Schlafes durch ein Zurückfallen des Unterkiefers und der Zunge. Bei den angegebenen Gebühren wird der 2,3-fache Steigerungssatz angewendet. Die Bestimmungen des § 5 (Abs. 2) und des § 2 (Abs. 1 und 2) GOZ bleiben unberührt. Berechnungsbestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sind ebenso zu beachten wie mögliche Leistungsüberschneidungen (§ 4 Abs. 2 GOZ).

Die Bundeszahnärztekammer spricht aus grundsätzlichen Erwägungen keine Empfehlungen für konkret zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehende Leistungen aus. Nur der behandelnde Zahnarzt ist berechtigt und in der Lage, festzulegen, welche Leistung nach Art, Kosten- und Zeitaufwand als gleichwertig erachtet werden kann. Die nachstehend ausgewiesenen Gebührennummern sind deshalb ausdrücklich nur als unverbindliche Beispiele für die mögliche Auswahl geeigneter, also nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 GOZ gleichwertiger Leistungen zu verstehen. Bei der Auswahl zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehender Leistungen stehen dem behandelnden Zahnarzt das Leistungsverzeichnis der GOZ sowie die Leistungen der GOÄ, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ dem zahnärztlichen Zugriff eröffnet sind, vollumfänglich zur Verfügung.

Quelle Bundeszahnärztekammer:

► www.bzaek.de/goz/stellungnahmen-zur-go-z/stellungnahme/unterkieferprotrusionsschiene-zur-behandlung-der-schlafapnoe.html

Unverbindliche Beispiele für die mögliche Auswahl geeigneter, nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 GOZ gleichwertiger Leistungen

<p>Geb.-Nr. 4000a GOZ Eingangsuntersuchung zur Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus 20,70 €</p>	<p>Die Eingangsuntersuchung umfasst die Beurteilung, ob eine ausreichende Mundöffnung und Protrusionsfähigkeit des Unterkiefers vorliegt und eine ausreichende Verankerungsmöglichkeit für die Schiene besteht. Die Auswahl des geeigneten Schienentyps ist mit der Geb.-Nr. 4000a GOZ abgegolten. Über die Eingangsuntersuchung hinaus können weitere funktionsanalytische Leistungen angezeigt und berechnungsfähig sein, um die Versorgungsfähigkeit des Patienten mit einer UPS im Hinblick auf das craniomandibuläre System beurteilen zu können.</p>
--	---

<p>Geb.-Nr. 0060 GOZ</p> <p>Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung</p> <p><i>Die Nebeneinanderberechnung der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu begründen.</i></p> <p>33,63 €</p>	<p>Neben der Geb.-Nr. 0060 GOZ kann zur Beurteilung der grundsätzlichen Versorgungsfähigkeit die dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition (s.u.) notwendig sein. Diese Leistung wird nicht von der „einfachen Bissregistrierung“ der Geb.-Nr. 0060 GOZ erfasst.</p>
<p>Geb.-Nr. 0040 GOZ</p> <p>Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes nach Befundaufnahme</p> <p><i>Die Leistungen nach den Nummern 0030 und 0040 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.</i></p> <p>32,34 €</p>	<p>Die Registrierung der Startprotrusionsposition ist eine analog zu bewertende funktionsanalytische/-therapeutische Leistung. Da diese Leistung Bestandteil der Planung ist, ist die Berechnung der Geb.-Nr. 0040 GOZ angezeigt.</p>
<p>Geb.-Nr. 8050a GOZ</p> <p>Dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition, gemäß</p> <p>§ 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren nach den gemessenen Werten</p> <p>64,68 €</p>	
<p>Geb.-Nr. 6070a GOZ</p> <p>Eingliederung einer Unterkieferprotrusionsschiene, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, mittlerer Umfang</p> <p>336,32 €</p>	<p>Die Geb.-Nr. 6070a GOZ umfasst das Eingliedern eines zweiteiligen, bimaxillär verankerten Schienensystems mit individuell reproduzierbarer Adjustierung und der Möglichkeit zur individuellen Nachjustierung mindestens in Millimeterschritten sowie Einstellung des Protrusionsgrads ausgehend von regelhaft mindestens 50 Prozent der maximal möglichen aktiven Unterkieferprotrusion. Abformungen mit konfektionierten Abdrucklöffeln sowie Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Ersteingliederung sind mit Berechnung der Geb.-Nr. 6070a GOZ abgegolten.</p> <p>Ungünstige Zahnbogen- und Kieferformen und oder tief ansetzende Bänder können neben der Geb.-Nr. 6070a GOZ berechnungsfähige anatomische Abformungen mit individuellen Löffeln nach der Geb.-Nr. 5170 GOZ erforderlich machen.</p> <p>Liegt ein Gebiss mit Zahnlücken oder unversorgten Freirandsituationen vor und erfolgt eine Ausdehnung der UPS in zahnlose Kieferkammabschnitte, so können neben der Geb.-Nr. 6070a GOZ funktionelle Abformungen des Ober- und Unterkiefers nach den Geb.-Nrn. 5180 und 5190 GOZ notwendig sein. Das kann auch angezeigt sein in Fällen, in denen der Patient mit einem herausnehmbaren Zahnersatz versorgt ist, diesen aber während der Nachtruhe nicht trägt, um eine bessere Akzeptanz der UPS zu bewirken.</p> <p>Alternativ zu den vorstehenden konventionellen Abformungen ist bei optisch-elektronischer Abformung die Geb.-Nr. 0065 GOZ berechnungsfähig.</p>
<p>Geb.-Nr. 5090a GOZ</p> <p>Nachadaption des Protrusionsgrads, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes</p> <p>14,23 €</p>	<p>Die Geb.-Nr. 5090a GOZ ist je UPS und Sitzung einmal berechnungsfähig.</p>

<p>Geb.-Nr. 6210a GOZ</p> <p>Kontrolle der UPS, ggf. mit einfachen Korrekturen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung</p> <p>11,64 €</p>	<p>Die Geb.-Nr. 6210a GOZ ist neben den Geb.-Nrn. 7050a und 7060a GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.</p>
<p>Geb.-Nr. 7050a GOZ</p> <p>Kontrolle mit Einschleifen der Stütz- und Gleitzonen einer UPS: subtraktive Maßnahmen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: subtraktive Maßnahmen, je Sitzung</p> <p>23,28 €</p>	<p>Die Geb.-Nr. 7050a GOZ ist neben den Geb.-Nrn. 6120a und 7060a GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.</p>
<p>Geb.-Nr. 7060a GOZ</p> <p>Kontrolle mit Aufbau der Stütz- und Gleitzone einer UPS; additive Maßnahmen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung</p> <p>53,04 €</p>	<p>Die Geb.-Nr. 7060a GOZ ist neben den Geb.-Nrn. 6120a und 7050a GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.</p>
<p>Geb.-Nr. 5250a GOZ</p> <p>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer UPS (ohne Abformung), gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese</p> <p>18,11 €</p>	
<p>Geb.-Nr. 5260a GOZ</p> <p>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer UPS (mit Abformung), gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen</p> <p>34,93 €</p>	
<p>Geb.-Nr. 5270a GOZ</p> <p>Teilunterfütterung einer UPS, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Teilunterfütterung einer Prothese</p> <p>23,28 €</p>	<p>Die Gebührennummer ist je Kiefer berechnungsfähig. Die Geb.-Nr. 5270a GOZ ist neben der Geb.-Nr. 5280a GOZ nur berechnungsfähig, wenn die Leistungen nicht im selben Kiefer erbracht werden.</p>
<p>Geb.-Nr. 5280a GOZ</p> <p>Vollständige Unterfütterung einer UPS, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Vollständige Unterfütterung einer Prothese</p> <p>58,21 €</p>	
<p>Geb.-Nr. 5290a GOZ</p> <p>Vollständige Unterfütterung einer UPS einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer</p> <p>58,21 €</p>	<p>Die Geb.-Nr. 5290a GOZ ist neben der Geb.-Nr. 5280a GOZ im Oberkiefer nicht berechnungsfähig.</p>

<p>Geb.-Nr. 5300a GOZ</p> <p>Vollständige Unterfütterung einer UPS einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer</p> <p>69,85 €</p>	<p>Die Geb.-Nr. 5300a GOZ ist neben der Geb.-Nr. 5280a GOZ im Unterkiefer nicht berechnungsfähig.</p>
<p>Geb.-Nr. 5250a GOZ</p> <p>Wiederherstellung eines einzelnen oder mehrerer Halte- oder Stützvorrichtungen, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese</p> <p>18,11 €</p>	
<p>Geb.-Nr. 5090a GOZ</p> <p>Wiederherstellung der Funktion eines Protrusionselements, je Verbindungselement, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080</p> <p>14,23 €</p>	
<p>Geb.-Nr. 5080a GOZ</p> <p>Erneuerung eines Protrusionselements, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement nach der Nummer 5080</p> <p>29,75 €</p>	<p style="text-align: right;">■</p>



#WIRfürdieWelt

stiftung-hdz.de

WIR

stärken das
Gemeinwohl
– weltweit

*Sei dabei!
Jetzt klicken oder scannen und
spenden oder zustiften!*



Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte
für Lepra- und Notgebiete
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
Spenden: IBAN: DE28 3006 0601 0004 4440 00
Zustiftungen: IBAN: DE98 3006 0601 0604 4440 00



Fragen und Antworten

Autorinnen: Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied des Vorstandes und Anke Kowalski, Stellvertretende Leiterin der Abteilung Abrechnung der KZVLB

„Die mit Abstand dümmste aller möglichen Antworten: Hättest ja nur fragen müssen! – Was für ein Unfug. Wer nicht weiß, ›wonach‹ er überhaupt fragen soll, kann ziemlich sicher auch keine entsprechende Frage formulieren.“

Frank Wisniewski



... und darum möchten wir Ihnen mit unserer Frage-Antwort-Gegenüberstellung nicht nur Lösungen für Ihre Abrechnungsfragen anbieten; wir wollen Sie mit diesem regelmäßigen Beitrag im ZBB auch inspirieren, sich mit Problemstellungen der Kollegen auseinanderzusetzen.

Reparatur UKPS

Bezogen auf eine Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS), die im Herbst 2021 eingegliedert wurde, ergibt sich die Notwendigkeit einer Sprungreparatur. Handelt es sich in diesem Fall um eine GKV-Reparatur-Leistung?

Der Beschluss für die Aufnahme der Behandlung der obstruktiven Schlafapnoe mittels UKPS in den BEMA trat mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Somit handelt es sich bei der angefragten UKPS noch nicht um eine GKV-Schiene. Infolgedessen ist die Reparatur dieser Schiene, welche noch nicht als Vertragsleistung erbracht wurde, keine GKV-Leistung.

Hinweis:

Grundsätzlich gilt, dass eine GKV-Reparatur nur bezüglich einer GKV-UKPS abrechnungsfähig ist. Davon abweichende Ausnahmen unterliegen der leistungsrechtlichen Entscheidung des zutreffenden Kostenträgers und bedürfen darum einer individuellen, begründeten Antragstellung seitens der Zahnarztpraxis.

Geb.-Nr. 14 (Konfektionierte Kinderkrone)

Konfektionierte Zirkonkrone

Wenn ich im Rahmen der Kinderkronenversorgung konfektionierte Kronen aus Zirkonoxid verwende, ist die Honorierung nach der Geb.-Nr. 14 nicht kostendeckend. Kann ich mit den Eltern eine Mehrkostenabrechnung vereinbaren?

Nein! Bei der Versorgung mit konfektionierten Kronen nach der Geb.-Nr. 14 handelt es sich nicht um eine Zahnersatzleistung, sondern um eine Leistung auf der Grundlage des Sachkostenprinzips (die Geb.-Nr. 14 ist im BEMA-Teil 1 [KCH] integriert). Somit greift für diesen Fall das Zuzahlungsverbot (eine Ausnahmebestimmung bezogen auf die konfektionierte Kinderkrone wurde nicht vereinbart). Demnach ist es nicht möglich, zu der Vertragsleistung nach der Geb.-Nr. 14 („*Konfektionierte Krone [im Seitenzahnbereich in der Regel aus Metall] einschließlich Material- und Laboratoriumskosten in der pädiatrischen Zahnheilkunde*“) eine Mehrkostenberechnung vorzunehmen.

Hinweis:

Bei der Leistungsbewertung der Geb.-Nr. 14 mit 50 BEMA-Punkten (welche nach unserer Recherche mindestens bereits seit 1986 gegeben ist) wurde davon ausgegangen, dass im Seitenzahnbereich in der Regel Stahlkronen verwendet werden und im Frontzahnbe-

reich zahnfarbene Kunststoffkronen zur Anwendung kommen. Eine konfektionierte Krone aus Zirkonoxid gibt es erst seit gut zehn Jahren und ist zudem teurer als die im Vorfeld genannten konfektionierten Kronen. Da die Leistungsbewertung inklusive der Material- und Laboratoriumskosten zu verstehen ist, entspricht die konfektionierte Zirkonkrone nicht dem kosteneffizienten Leistungsinhalt der konfektionierten Kinderkrone nach der Geb.-Nr. 14.

Fazit:

Die kostendeckende Abrechnung einer konfektionierten Zirkonkrone erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Privatvereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z.

Wiedereinsetzen/Erneuerung

Welche Gebührennummer ist ansatzfähig, wenn eine konfektionierte Kinderkrone nach der Geb.-Nr. 14 wieder eingesetzt werden muss?

Da es sich bei der Versorgung mit einer konfektionierten Kinderkrone nicht um „Zahnersatz“ handelt, ist bei der Wiederbefestigungsabrechnung weder eine Gebühr aus dem BEMA-Teil 5 (ZE) noch eine Befundnummer aus dem Festzuschusssystem heranzuziehen. Schlussendlich gibt es für diese Wiedereingliederung keine separate Gebührennummer, sondern die Geb.-Nr. 14 kann unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V erneut abgerechnet werden.

Frakturierte Zahnwand

Im Rahmen des Notdienstes musste ich die Entfernung einer frakturierten Zahnwand vornehmen. Was kann ich neben der Injektion abrechnungstechnisch zum Ansatz bringen?

Wenn ein Zahn frakturiert und ein Teil dieses Zahnes entfernt werden muss, wird das Zahnfragment abrechnungstechnisch als Fremdkörper angesehen. Die Abrechnung erfolgt je nach dem Leistungsaufwand über die GOÄ-Nr. 2009 („Entfernung eines unter der Oberfläche der Haut oder der Schleimhaut gelegenen fühlbaren Fremdkörpers“) bzw. die GOÄ-Nr. 2010 („Entfernung eines tief sitzenden Fremdkörpers auf operativem Wege aus Weichteilen und/oder Knochen“).

Geb.-Nr. 62 (Alveolotomie)

Im Oberkiefer mussten bei einem Patienten die Zähne 13, 14 und 22 extrahiert werden. Vor der

prothetischen Versorgung führte ich in einer gesonderten Sitzung eine Alveolarkammglättung durch. Ist für diese Leistung die Geb.-Nr. 62 ansatzfähig?

Ja! Nach der Abrechnungsbestimmung 3 zur Geb.-Nr. 62 gilt, dass die Resektion der Alveolarfortsätze in einem Gebiet von bis zu drei Zähnen in einem Kiefer dann abrechnungsfähig ist, wenn sie in gesonderter Sitzung erbracht wurde. Die einschränkende Abrechnungsbestimmung 1 zur Geb.-Nr. 62, wonach die Resektion der Alveolarfortsätze in einem Gebiet (= Kiefer) von 4 und mehr als 4 Zähnen nach dieser Gebührennummer abrechenbar ist, gilt nur dann, wenn die ausgeführte Resektion sitzungsgleich mit der Entfernung der Zähne erfolgt (*dabei muss das Resektionsgebiet nicht zwingend anatomisch zusammenhängen*).

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bezogen auf die Abrechnungsbestimmung 1 zur Geb.-Nr. 62 („Die Resektion der Alveolarfortsätze in einem Gebiet von vier und mehr Zähnen in einem Kiefer ist nach dieser Nummer abrechnungsfähig.“) die sitzungsgleiche Zahnentfernung nach den Geb.-Nrn. 43 (X1), 44 (X2) oder 45 (X3) erfolgt sein muss. Eine sitzungsgleiche Entfernung der Zähne durch Osteotomie (Geb.-Nr. 47a oder Geb.-Nr. 48) erfüllt nicht den Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 62, da die Knochenkantenglättungen des Alveolarfortsatzes bereits im Leistungsumfang der Osteotomie enthalten sind. Infolgedessen können die durch Osteotomie entfernten Zähne auch nicht zu den mindestens vier sitzungsgleichen Zahnentfernungen als Voraussetzung für die Ansatzfähigkeit der Geb.-Nr. 62 mitgezählt werden.

Geb.-Nr. 111 (Nachbehandlung)

Kann eine Nachbehandlung (entsprechend der Geb.-Nr. 111) im kausalen Zusammenhang mit den Geb.-Nrn. UPTe und UPTf erbracht und abgerechnet werden?

Ja! Da die Nachbehandlung dem Zweck dient, eine möglichst komplikationslose und schnelle Wundheilung im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen der Parodontaltherapie sicherzustellen und es sich bezogen auf die Geb.-Nrn. UPTe und UPTf um eine subgingivale Instrumentierung handelt, ist eine Nachbehandlung gemäß der Geb.-Nr. 111 durchaus nachvollziehbar und im Fall der Leistungserbringung auch abrechnungsfähig. ■

Osteotomie in der Zahnarztpraxis

Autorin: Anke Zapfe, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Versicherungsrecht, Potsdam

Osteotomie beim Oralchirurg ist keine aufklärungspflichtige „alternative Behandlungsmethode“ – aus einer Nervschädigung ist nicht auf einen Behandlungsfehler zu schließen. Das Oberlandesgericht Dresden hat am 28. Januar 2021 zu zwei wichtigen Themen im Praxisalltag – Behandlungsfehler und Aufklärung – entschieden.

Nachdem der Patient vor dem Landgericht mit seiner Klage unterlag, hatte sich das Berufungsgericht mit dessen Vorwurf, seine Zahnärztin habe bei ihm eine Entfernung des Weisheitszahnes vorgenommen, ohne ihn darüber aufzuklären, dass solche Eingriffe häufiger in oralchirurgischen Praxen durchgeführt würden, zu befassen. Der Patient war zudem der Auffassung, ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen liege vor, weil es zu einer Nervenschädigung im Operationsgebiet (Nervus lingualis) gekommen sei.

Wenn es sich bei der Durchführung einer Weisheitszahnentfernung durch einen spezialisierten Fachzahnarzt für Oralchirurgie rechtlich um eine sogenannte echte Behandlungsalternative handelte, wäre eine entsprechende Aufklärung nach der herrschenden Rechtsprechung durch den betroffenen Zahnarzt zu beweisen. Eine echte Behandlungsalternative ist es rechtlich gesehen dann, wenn es sich um eine solche mit anderen oder geringeren Risiken handelte.

Das Oberlandesgericht kam, wie auch bereits das Landgericht zu dem Ergebnis, dass eine Weisheitszahnextraktion im Wege der Osteotomie zum „Behandlungsstandard einer Zahnarztpraxis“ gehört und daher

von der beklagten Behandlerin keine gesonderte Aufklärung über die Möglichkeit einer Operation in einer anderen (Fach-)Zahnarztpraxis geschuldet war. Nach der Auffassung des Gerichts handelte es sich rechtlich nicht um eine „echte Behandlungsalternative“.



Anke Zapfe, Rechtsanwältin

Das Gericht stellte jedoch klar, dass dies anders zu entscheiden wäre, wenn der Kläger bewiesen hätte, dass es sich bei der betroffenen Behandlerin um eine noch unerfahrene Zahnärztin handelte.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Nervenläsion als solche nicht einen „sogenannten Beweis des ersten Anscheins“ begründet, weil die Läsion des Nervus lingualis bei der Entfernung eines unteren Weisheitszahnes ein typisches Risiko ist,

was auch bei „größter operativer Vorsicht und sämtlichen prospektiven Maßnahmen“ nicht vermeidbar ist.

Mit der gleichen Begründung entgegnet das Gericht dann konsequent auch dem weiteren Versuch des Klägers, aus einer Läsion des Nervus lingualis im Rückschluss auf eine mangelnde Routine/Erfahrung der Behandlerin zu ziehen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden, ein Beschluss, mit dem die Berufung des dortigen Klägers als „offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg“ ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen wurde, stellt klar, dass die Osteotomie auch der unteren Weisheitszähne von erfahrenen Zahnärzten und auch ohne Fachzahnarzt für Oralchirurgie zu sein, durchgeführt werden darf. Dies insbesondere ohne zuvor darüber aufzuklären, dass diese Eingriffe ebenfalls durch die oben genannten Fachzahnärzte für Oralchirurgie durchgeführt werden.

Einer weiteren Vergrößerung des ohnehin aufwändigen Aufklärungserfordernis im zahnärztlichen Praxisalltag hat das Oberlandesgericht mit der Entscheidung eine Absage erteilt. Auch hinsichtlich der Be-

weislage im Falle einer Nervenläsion hat das Gericht deutlich gemacht, dass nicht aus einem eingetretenen Schaden umgekehrt auf ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen oder eine fehlende Routine geschlossen werden kann und darf.

Ein anderes Ergebnis führte nach der juristischen Bewertung der Verfasserin dieser Urteilsanmerkung faktisch dazu, die zahnärztliche Tätigkeit unzutreffend als „Werkvertrag“ zu behandeln, bei dem ein zuvor bestimmter „Erfolg“ geschuldet wäre. Ein tatsächlich geschuldetes Bemühen lege artis genügte dann nicht mehr, was die vernünftige Bereitschaft, den Beruf auszuüben, nachvollziehbar begrenzen würde.

Die Verfasserin der Urteilsanmerkung ist seit 20 Jahren Anwältin und zugleich Fachanwältin für Medizinrecht und Fachanwältin für Versicherungsrecht (u.a. private Krankenversicherung, GOÄ, Berufsunfähigkeit, Unfall, Praxisversicherung) und besitzt auch zahnrechtsspezifizierte Berufserfahrung aus ihrer Tätigkeit in der Rechtsabteilung der KZV Berlin.

Sie befasst sich in ihrer Kanzlei in Potsdam mit allen Themen rund um die (Vertrags)Zahnarztpraxis (u. a.

Angestellte, Praxisabgaben, Bewertungsportale). Es ist ihr ein besonderes Anliegen, sich nicht hinter der juristischen Sprache zu verstecken und umgekehrt die Fachsprache ihrer Mandanten und Mandantinnen zu verstehen. ■

Nach einem Jurastudium in Köln, mit 1. und 2. Staatsexamen schloss Frau Zapfe einen European Master of Public Administration in Budapest und einen Mag. rer. publ. an der Deutschen Verwaltungshochschule, Speyer, ab. Seit 2011 ist sie Fachanwältin für Versicherungsrecht, seit 2017 Fachanwältin für Medizinrecht. Nach einem Jahr bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin ist Frau Zapfe seit 2020 Rechtsanwältin in eigener Fachanwaltskanzlei in Potsdam.

► www.fachanwaltskanzlei-zapfe.de

ANZEIGEN



SV-Büro für Strahlenschutz
Dipl.-Phys. Ulrich Timmer

Behördlich bestimmter Sachverständiger
für Strahlenschutzprüfungen

Strahlenschutz in besten Händen.
Jetzt überall im Land Brandenburg!

Gebührenrechner & Recall für Ihre Strahlenschutzprüfung auf meinstrahlenschutz.de/preise

Tel. 0179/1477 407 • timmer@roe24.de

Gratis: Beratung zu Planung & Umbau. **Sofortberichte** für Neu- & Ersatzgeräte. 5-Jahresprüfung? **Wir erinnern Sie gerne!**

Praxiseinrichtungen

- Planung und Beratung
- Praxismöbel für lebendige und funktionelle Räume



Klaus Jerosch GmbH
Tel. **(030) 29 04 75 76**
Info-Tel. **(0800) 5 37 67 24**
www.jerosch.com

Arbeiten an der schönen Ostsee!

Etablierte, umsatzstarke Praxis mit großem Patientenstamm und eingespieltem Praxisteam für 1 bis 2 Behandler abzugeben.

Kontakt und Info unter: tina.kammholz@mlp.de

Die nächsten Kurse im ...

Die Kompositrestauration – ein praktischer Arbeitskurs ohne Theorie

Univ.-Prof. Dr. Frankenberger zeigt anhand von vielen Beispielen Verfahren, die manche Situation in der Praxis vereinfachen werden. Schritt für Schritt werden Kavitäten präpariert, adhäsive Verbunde zum Komposit erläutern und Fülltechniken vorgeführt.

Anschließend werden die Teilnehmenden das Gesehene selbst umsetzen. Jeder hat dafür einen eigenen Phantomkopf zur Verfügung. Alle notwendigen Materialien und Instrumente werden gestellt. Dieser praktische Kurs ist auch für Kursteilnehmer mit nicht ganz so viel Erfahrung geeignet: 100 Prozent Hands-on-Kurs, keine Theorie, nur Demo und Praxis.

Wurzelkanalbehandelte Zähne – moderne Rekonstruktionskonzepte aus Zahnerhaltung und Prothetik

Bei der Rekonstruktion wurzelkanalbehandelter Zähne ist das Ziel, sowohl eine Wiederherstellung der funktionalen Integrität des Zahnes zu erreichen als auch eine Frakturprophylaxe zu gewährleisten, da endodontisch behandelte Zähne nachweislich häufiger frakturieren als vitale Zähne.

Bei der adhäsiven post-endodontischen Restauration mit konfektionierten Wurzelkanalstiften ist das Ziel, eine funktionelle Einheit aus Wurzelkanalentin, Wurzelstift und direktem plastischen Stumpfaufbau zu erzielen. Dennoch stellt die Adhäsivtechnik im Wurzelkanal eine besondere Herausforderung dar.

Auch Empfehlungen zur Auswahl eines passenden Stiftmaterials lassen sich im Hinblick auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nicht mehr pauschal geben und sollen im Kurs unter Berücksichtigung verschiedener klinischer Situationen intensiv diskutiert werden. Darüber hinaus werden Versorgungsalternativen ohne Stiftinsertion thematisiert und detaillierte Hinweise zur Präparationsgestaltung keramischer Restaurationen gegeben.

Qualifizierte Assistenz: Provisorienherstellung

Die Ansprüche der Patienten, gerade in Bezug auf die Ästhetik, werden immer größer. Um einerseits die Pa-

PFAFF  BERLIN



Fotos: Roland Frankenberger

tienten zufrieden zu stellen und andererseits die zahnärztliche Tätigkeit zu entlasten, kann dieser Arbeitsschritt delegiert werden.

Neben der Erarbeitung der theoretischen Grundlagen stehen intensive praktische Übungen zur Erstellung von Provisorien für die Versorgung mit Inlays, Kronen und Brücken auf dem Plan. Bei den praktischen Übungen werden unterschiedliche Techniken vorgestellt und geübt. Ziel dieses Kurses ist es, dass jeder Teilnehmer selbstständig und selbstkritisch Provisorien erstellen kann. ■



Foto: Pfaff Berlin

Die Kompositrestauration – ein praktischer Arbeitskurs ohne Theorien

Kurs: FOBI-Kons-Komposit

Referent: Univ.-Prof. Dr. med. dent. Roland Frankenberger

Kurstermin: **Mi., 3. August**, 15:00 bis 21:00 Uhr

Kursgebühr: 389,00 Euro | Weitere Informationen unter

▶ <https://www.pfaff-berlin.de/zbb-03-22>



Fotos: privat

Wurzelkanalbehandelte Zähne – moderne Rekonstruktionskonzepte aus Zahnerhaltung und Prothetik

Kurs: FOBI-ZE-Rekonstrukt

Referenten: OÄ PD Dr. med. dent. Kerstin Bitter und

PD Dr. med. dent. Guido Sterzenbach

Kurstermin: **Sa., 27. August**, 09:00 bis 17:00 Uhr

Kursgebühr: 359,00 Euro | Weitere Informationen unter

▶ <https://www.pfaff-berlin.de/zbb-03-22>



Qualifizierte Assistenz: Provisorienherstellung

Kurs: FOBI-ZE-Ass-Provi

Referent: OA Dr. med. dent. Wolfgang Hannak

Kurstermin: **Sa., 27. August**, 09:00 bis 17:00 Uhr

Kursgebühr: 215,00 Euro | Weitere Informationen unter

▶ <https://www.pfaff-berlin.de/zbb-03-22>



Strukturierte Fortbildung: Akupunktur für Zahnärzte

Das Curriculum hat das Ziel, den Teilnehmern die Grundlagen und den aktuellen Wissensstand zu vermitteln – praxisnah mit Live-Behandlungen unter Einbeziehung der Kursteilnehmer. Der intensive kollegiale Erfahrungsaustausch und die Darstellung der idealen Behandlungsmöglichkeiten bei Schmerzzuständen und Entzündungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich, bei CMD und muskulären Verspannungen, kann dem eigenen Praxisalltag eine neue Richtung geben.

- Grundlagen der Akupunktur und Schmerztherapie
- neurophysiologische Grundlagen der Akupunktur und der Schmerztherapie
- Mikrosysteme (MAPS) der Akupunktur
- der Einsatz von Mund- und Ohrakupunktur bei zahnärztlichen Indikationen



Foto: privat

Viele Demonstrationen und praktische Übungen runden die Kurstage (insgesamt 6 Kurstermine) ab. Zum Ende findet ein kollegiales Abschlussgespräch und die Übergabe der Zertifikate statt. ■



Foto: Pfaff Berlin

Strukturierte Fortbildung: Akupunktur für Zahnärzte – nach Dr. med. Jochen Gleditsch

Kurs: FOBI-CF-Akupunktur

Moderator: Dr. med. dent. Hans Ulrich Markert (Foto l.)

Kursstart: **Fr., 2. September**, 14:00 bis 19:00 Uhr und

Sa., 3. September, 09:00 bis 17:00 Uhr

Kursgebühr: 1.590,00 Euro oder 3 Raten à 557,00 Euro

Weitere Informationen unter

▶ <https://www.pfaff-berlin.de/zbb-03-22>

Der neue Personalrat in der KZVLB

Autorin: Veronique Nöcker, KZVLB



(v.l.) Sabrina Blume, Elisabeth Müller, Angela Degner, Ute Lewerenz, Juliane Kukel, Tina Weidl

Am 26. April 2022 wählten die Mitarbeiter der KZVLB turnusgemäß einen neuen Personalrat. Von den 104 Wahlberechtigten gaben 82 ihre Stimme ab. Die höchste Stimmzahl erreichte Elisabeth Müller mit 57 Stimmen, die sich zum ersten Mal zur Wahl aufstellen ließ und zur stellvertretenden Vorsitzenden des Personalrats gewählt wurde. Angela Degner konnte mit 56 Stimmen ihren Platz behaupten. Neu gewählt wurde Sabrina Blume mit 50 Stimmen, die zur Vorsitzenden des Personalrats ernannt wurde. Ute Lewerenz erhielt 48 Stimmen, gefolgt von Juliane Kukel (39 Stimmen), die sich ebenfalls zum ersten Mal aufstellen ließ. Ersatzmitglied ist Tina Weidl mit 35 Stimmen. An dieser Stelle beglückwünschen wir unseren neuen Personalrat. Das ZBB sprach nach ihrer Wahl mit Elisabeth Müller und Sabrina Blume:

Mit welcher Erwartung hast du den stellv. Vorsitzenden angenommen und welche Ziele hast du?

Müller: Da ich mich das erste Mal aufstellen ließ, weiß ich überhaupt nicht, was auf mich zukommt. Ich bin

jedoch sehr gespannt, welche Herausforderungen auf mich beziehungsweise auf den Personalrat zukommen und wie wir die Bedürfnisse der Mitarbeiter vertreten können.

Was hattest du für eine Erwartungshaltung und was sind deine Ziele?

Blume: Ich kann mich da Elisabeth nur anschließen, ich habe mich ebenfalls zum ersten Mal zur Wahl aufstellen lassen und weiß daher nicht, was auf mich zukommt. Der Mensch wächst mit seinen Aufgaben. Nach der Schulung werden wir einen besseren Überblick bekommen, welche Aufgaben auf uns warten. Wir hoffen jedoch auf eine gute Kommunikation innerhalb des Personalrats, dass wir neue Anregungen einbringen können und dem einen oder anderen Mitarbeiter helfen können.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Vorstand! ■

ANZEIGE

Ihr regionaler Partner für Praxis und Praxislabor

DENTAL **BALANCE**

Helge Vollbrecht







Für Detailfragen stehe ich Ihnen gern unter 0172 309 87 64 zur Verfügung.

Edelmetall-Recycling/-Ankauf


Zertifizierter Edelmetallhändler in Potsdam

Ihre Vorteile:

-  Kostenfreie Abholung des Scheidgutes
-  Vier-Stoff-Analyse (Gold, Silber, Platin, Palladium)
-  Auszahlung nach Tagespreis
-  Vergütung per Überweisung oder als Feingoldbarren



Brandenburger Sonderrabatt: 50% auf die Scheidekosten

 Dental Balance GmbH - Behlertstr. 33 A, 14467 Potsdam

 0331 887 140 70

 info@dental-balance.eu

ANZEIGEN

ETL | ADVISA Berlin

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)
 Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)
 Spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

- Praxisgründungsberatung
- Begleitung bei Praxiskäufen und -verkäufen
- Spez. betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Praxisvergleich
- Analysen zur Praxisoptimierung
- Steuerrücklagenberechnung

Wir sind eine hochspezialisierte Steuerberatungsgesellschaft und beraten ausschließlich Angehörige der Heilberufe. Vertrauen Sie unserer langjährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen.



Daniel Dommenz - Steuerberater, Anja Genz - Steuerberaterin

ETL ADVISA Berlin

Steuerberatungsgesellschaft mbH

wirtschaftliche und steuerliche Beratung für Heilberufler

Platz vor dem Neuen Tor 2 • 10115 Berlin

Tel.: (030) 28 09 22 00 • Fax: (030) 28 09 22 99
 advisa.berlin@etl.de • www.etl.de/advisa-berlin

Ihr **klimaneutrales**
 Dentallabor für Zahnersatz
 & Zahnästhetik

InteraDent

FÜR UNSERE UMWELT KLIMANEUTRALER ZAHNERSATZ

Wir übernehmen Verantwortung als
 klimaneutrales Unternehmen.

Durch den Erwerb von Zertifikaten gleicht InteraDent die unvermeidlichen CO2-Emissionen vollständig aus – dies wird vom TÜV Nord überwacht.



- über 35 Jahre Erfahrung im Dentalbereich
- 5 Jahre Garantie auf unseren Zahnersatz
- neueste Technologien wie z.B. eigenes Fräszentrum/ Lasermeltingverfahren
- Labore deutscher Zahnersatz und philippinischer Zahnersatz
- Zertifiziert nach Iso 9001
- flexible Zeit- und Preisgestaltung mit InteraDent WiFlexX

Kristina Caruana
 Ihre Beraterin

☎ +49 (0)160 90 96 15 28

Ich bin für Sie in **Braudenburg** da!



lichtgalle

die neue Lichtausstellung in Cottbus

Leuchten für Praxis,
 Büro und Wohnräume



An der Oberkirche Cottbus
 Sandower Str. 41 www.lichtgalle.de

Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag

... und wünschen allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in den Monaten Juli und August ihren Ehrentag feiern, beste Gesundheit, alles Gute und gesellige Stunden im Kreise von Familie und Freunden. Alles Gute insbesondere* ...

im Juli

zum 91. am 25. Juli

Dr. med. dent. Gisela Huhle
aus Templin

zum 87. am 7. Juli

Zahnärztin Anna Bormann
aus Fredersdorf-Vogelsdorf

zum 86. am 23. Juli

Dr. med. dent. Eva-Maria
Wiedemann aus Fürsten-
walde

zum 85. am 21. Juli

Dr. med. dent. Christina
Schmechel aus Bad Saarow

zum 85. am 23. Juli

Dr. med. dent. Renate Paris
aus Neuruppin

zum 85. am 24. Juli

SR Ingrid Robbert
aus Finsterwalde

zum 85. am 29. Juli

Dr. med. dent. Susanne
Maiwald aus Woltersdorf

zum 83. am 25. Juli

Zahnarzt Juri Rybnikow
aus Lychen

zum 83. am 28. Juli

Dr. med. dent. Helga
Mertens aus Eichwalde

zum 82. am 16. Juli

SR Marianne Trescher
aus Eisenhüttenstadt

zum 82. am 31. Juli

Dr. med. Ute Lucke-Polz
aus Premnitz

zum 81. am 1. Juli

Zahnarzt Bernd
Steinbrücker aus Oderberg

zum 81. am 4. Juli

Zahnärztin Hannelore
Franze aus Potsdam

zum 81. am 7. Juli

Dr. med. dent. Bernd
Hunger aus Meuro

zum 81. am 11. Juli

Dr. med. dent. Lieselotte
Niehoff aus Karstädt

zum 80. am 2. Juli

Dr. med. Eveline Unger
aus Werneuchen

zum 80. am 13. Juli

Dr. med. dent. Karin
Creuzburg aus Elsterwerda

zum 80. am 13. Juli

Zahnarzt Rainer Freundel
aus Kleinmachnow

zum 75. am 1. Juli

Dr. med. Dietmar Lode
aus Ortrand

zum 75. am 4. Juli

Dr. med. Wolfgang Rasch
aus Grünheide

zum 70. am 2. Juli

Dr. med. dent. Hans-Georg
Blanck aus Bernau

zum 70. am 15. Juli

Doz. Dr. sc. med. Michael
Nitzschke aus Müncheberg

zum 70. am 16. Juli

Dipl.-Med. Barbara Wilhelms
aus Hohenbucko

zum 70. am 23. Juli

Dipl.-Med. Stefanie Richter
aus Jüterbog

zum 70. am 24. Juli

Dipl.-Med. Gabriele Franke
aus Herzberg

zum 70. am 24. Juli

Zahnarzt Horst Krämer
aus Kleinmachnow

zum 70. am 30. Juli

Dipl.-Stom. Marita Neunert
aus Kleinkmehlen

zum 65. am 1. Juli

Dr. med. dent. Angelika
Zimmermann aus Fürsten-
walde/Spree

zum 65. am 2. Juli

Dr. med. Rainer Hauschild
aus Brandenburg a.d.H.

zum 65. am 10. Juli

Dipl.-Stom. Sonja Busko
aus Senftenberg

zum 65. am 12. Juli

Dipl.-Stom. Regina Mey
aus Brandenburg a.d.H.



* Zahnärzte, die keine Gratulation wünschen, wenden sich bitte mindestens zehn Wochen vorher an: Jana Zadow-Dorr, LZÄKB, Tel. 03 55 381 48-15.

zum 65. am 13. Juli

Dipl.-Stom. Andreas Pech
aus Guben

zum 65. am 18. Juli

Zahnarzt Michael
Friederichs aus Oranienburg

zum 65. am 22. Juli

Dr. med. Petra Golke
aus Blankenfelde

zum 65. am 23. Juli

Dipl.-Stom. Angela Wölm
aus Potsdam

zum 65. am 31. Juli

Dr. med. Norbert Stahlberg
aus Oranienburg

im August**zum 92. am 15. August**

Dr. med. dent. Ursula Tesch
aus Teltow

zum 92. am 25. August

Zahnärztin Elli Riemer
aus Wusterwitz

zum 91. am 2. August

Dr. med. dent. Richard
Richter aus Cottbus

zum 87. am 13. August

Zahnärztin Dorothea Stroh-
schneider aus Am Mellensee

zum 84. am 11. August

MR Dr. med. dent. Hans Joa-
chim Appel aus Wittenberge

zum 84. am 16. August

MR Dr. med. dent. Klaus-Pe-
ter Reblin aus Potsdam

zum 82. am 5. August

MR Dr. med. dent. Ingrid
Reisch aus Panketal

zum 82. am 24. August

SR Carin Oberländer
aus Falkensee

zum 81. am 13. August

Dr. med. Mareile Vinzelberg
aus Brandenburg a.d.H.

zum 81. am 20. August

Zahnärztin Ingrid Stegmann
aus Potsdam

zum 80. am 6. August

Zahnarzt Norbert Garbe
aus Neuenhagen

zum 80. am 10. August

Dr. med. Frank Saupe
aus Kleinmachnow

zum 80. am 27. August

Dr. med. Eveline Kaden
aus Teltow

zum 75. am 4. August

Zahnärztin Monika Roloff
aus Zeuthen

zum 75. am 7. August

Dr. med. Heidi Appelt
aus Falkensee

zum 75. am 9. August

Zahnärztin Ingeborg Jüngel
aus Eberswalde

zum 75. am 10. August

Dr. med. Bernd Leuthold
aus Fürstenwalde

zum 75. am 10. August

Dipl.-Med. Raymond
Wellnitz aus Hennigsdorf

zum 75. am 20. August

Zahnärztin Victoria Charlot-
te Höntschi aus Falkensee

zum 70. am 3. August

Dr. med. Renate Dietze
aus Zehdenick

zum 70. am 15. August

Dr. med. Benno Damm
aus Bad Liebenwerda

zum 70. am 21. August

Dr. med. Barbara Hartwig
aus Potsdam

zum 65. am 22. August

Dr. med. Sylvio Strauß
aus Grünheide

zum 65. am 23. August

Dr. med. Christian Ziegner
aus Seddiner See



Nach Redaktionsschluss:

Bewerben Sie sich!

Märkische Unternehmen können sich von heute an für den „Brandenburgischen Ausbildungspreis 2022“ bewerben. Arbeitsminister Jörg Steinbach ruft alle engagierten Ausbildungsbetriebe auf, ihre Bewerbung **bis zum 29. Juli** einzureichen.

Der Wettbewerb wird zum 18. Mal ausgeschrieben. Es werden elf Preise vergeben, dotiert mit einem Preisgeld von jeweils 1.000 Euro Preisgeld. Die Verleihung findet **am 10. November** statt.

Der Brandenburgische Ausbildungspreis steht unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Dietmar Woidke und ist eine Initiative des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses – einem Bündnis von Wirtschaft, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Gewerkschaften, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und der Landesregierung.

Gesucht werden Betriebe, die sich zum Beispiel durch Qualität und Kontinuität in der Ausbildung auszeichnen, innovative Ausbildungselemente umsetzen, dabei digitale Wege nutzen und gestalten, sich ehrenamtlich engagieren oder benachteiligten Jugendlichen mit entsprechender Unterstützung eine Ausbildung ermöglichen.

Alle Informationen und das Formular zum Anmelden unter:

► www.ausbildungspreis-brandenburg.de

Fortbildungstagung für die zahnmedizinische Assistenz am 3. September 2022

ZAHNÄRZTETAG

2. & 3. September 2022

Der heranwachsende Patient

ZMKMV

Tagungsort
Hotel Neptun
Warnemünde

Wissenschaftliche Leitung
Prof. Dr. Franka Stahl

Professionspolitik
Stefanie Tiede

Informationen und Anmeldung
www.zaekmv.de

Während der Tagung findet eine digitale Fachausstellung statt.

30. Zahnärztetag der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und 72. Jahrestagung der M-V Gesellschaft für ZMK an den Universitäten Greifswald und Rostock e. V.

Schenken oder vererben- wie mache ich es richtig?

Jeder Zahnarzt kommt im Leben an den Punkt, an dem er sich die Frage stellt: Wie teile ich mein Vermögen auf, um für den Todesfall alles geregelt zu haben? Die meisten treffen Festlegungen für eine geordnete Nachfolgeplanung nach ihrem Tod durch ein speziell auf Zahnärz-te zugeschnittenes Testament.

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Erbfall sollte jeder Zahnarzt ein solches von einem Fachanwalt für Erbrecht erarbeitetes Testament errichten. Ohne rechtswirksames Testament bestehen zumeist Erbengemeinschaften, deren Auseinandersetzung sich rechtlich und menschlich schwierig gestaltet. Gesetzliche Erben sind alle leiblichen Kinder, auch voreheliche oder minderjährige Kinder. Daneben erbt der Ehegatte. Bei kinderlosen Ehen sind neben dem Ehegatten die Eltern gesetzliche Erben. Infolge dessen entstehen immer Erbengemeinschaften, teilweise – wie mitunter in Patchworkfamilien – sogar zwischen Menschen, deren Kommunikation sich schwierig gestaltet. Aus diesem Grunde sollte entsprechend vorgesorgt werden, indem im Testament klar zwischen Erben und Vermächtnisnehmern unterschieden oder von anderen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Jeder Zahnarzt hat die Möglichkeit, in seinem Testament von der gesetzlichen Regelung abweichende Festlegungen zu treffen. Diese müssen jedoch rechtswirksam sein, da anderenfalls im Zeitpunkt des Todes vom Nachlassgericht der Erbschein nicht erteilt wird. Auf Grund der hohen Komplexität auch im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche sowie die steuerliche Bewertung bezüglich der anfallenden Erbschaftsteuer erfordert eine rechtlich saubere Testamentserrichtung daher zwingend eine Gesamtstrategie zur Vermögensaufteilung.

Bei der Erarbeitung dieser Gesamtstrategie stellt sich häufig die Frage, ob – auch unter Berücksichtigung anfallender Erbschaftsteuer – bereits zu Lebzeiten Vermögen auf die Kinder übertragen wird. Mit derartigen Übertragungen sollte jedoch rechtlich behutsam und durchdacht umgegangen werden. Vermögen, das einmal übertragen

wurde, kann nicht ohne Weiteres zurückgeholt werden. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes muss deshalb genau überlegt werden, ob und welche Vermögenswerte dazu geeignet sind, sie bereits zu Lebzeiten den Kindern oder dritten Personen zukommen zu lassen. Besonderes Augenmerk muss auf die Gestaltung der Übertragungsverträge, beispielsweise bei Grundstücken, gelegt werden. So ist es möglich, sich durch die Vereinbarung eines Nießbrauchsrechtes oder von Rückgewähransprüchen gewisse Zugriffsmöglichkeiten offenzuhalten.

Wichtig ist, dass jede einzelne Entscheidung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes getroffen wird, damit im Ergebnis sowohl eine rechtliche als auch eine steuerlich optimale Lösung gefunden werden kann.



Rechtsanwältin Diana Wiemann-Große

Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht und Partnerin der Kanzlei Pöppinghaus : Schneider : Haas Rechtsanwälte PartGmbH Dresden

Weitere Informationen:

Pöppinghaus : Schneider : Haas

Rechtsanwälte PartGmbH

Telefon 03 51 / 48 18 10

www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

SIE HABEN FORMAT

UND WIR HABEN DIE GRÖSSE,
DIE ZU IHNEN PASST!
im Zahnärzteblatt Brandenburg

Kleinanzeigenteil

Mindestgröße: 43 mm Breite x 30 mm Höhe
2 Spalten 90 mm Breite

Private Gelegenheitsanzeigen:	je mm 1,40 €
Stellenangebote:	je mm 1,40 €
Stellengesuche:	je mm 1,20 €
Chiffregebühr:	5,50 €

Stellengesuche	36,- €
Stellenangebote	42,- €
Private Gelegenheitsanzeigen (Format: 43 mm breit x 30 mm hoch)	42,- €

Stellengesuche	84,- €
Stellenangebote	98,- €
Private Gelegenheitsanzeigen (Format: 43 mm breit x 70 mm hoch)	98,- €

Stellengesuche	84,- €
Stellenangebote	98,- €
Private Gelegenheitsanzeigen (Format: 90 mm breit x 30 mm hoch)	98,- €

Geschäftsanzeigen

1/1 Seite (188 x 254 mm / 210 x 297 mm)	1.268,- €
4-farbig	2.420,- €

1/2 Seite quer (188 x 127 mm / 210 x 148 mm)	698,- €
4-farbig	1.330,- €

1/2 Seite hoch (91 x 254 mm / 118 x 297 mm)	698,- €
4-farbig	1.330,- €

1/4 Seite quer (188 x 63 mm)	384,- €
4-farbig	735,- €

1/4 Seite hoch* (91 x 126 mm)	384,- €
4-farbig	735,- €

1/8 Seite** (91 x 63 mm)	212,- €
4-farbig	405,- €

* unter Textspalte, ** außen, neben Textspalte im redaktionellen Teil

Anzeigenschluss: am 20. des Vormonats
Druckunterlagen: am 25. des Vormonats

Anzeigen:

Tanja-Annette Schultze
Telefon 030 7 61 80-808
Fax: 030 7 61 80-621
schultze@quintessenz.de

Zahnärzteblatt Brandenburg

Herausgeber:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg,
Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam

Landes Zahnärztekammer Brandenburg,
Hausanschrift: Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus
Postanschrift: Postfach 100722, 03007 Cottbus

FÜR DIE KZVLB REDAKTION:

Dr. Eberhard Steglich (verantwortlich)
Volker Heitkamp
E-Mail: volker.heitkamp@kzvlb.de
Telefon: 0331 2977-474 / Fax: 0331 2977-220
Internet: www.kzvlb.de

FÜR DIE LZÄKB REDAKTION:

RA Björn Karnick (verantwortlich)
Jana Zadow-Dorr
E-Mail: jzadow-dorr@lzkb.de
Telefon: 0355 38148-0 | Fax: 0355 38148-8
Internet: www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

REDAKTIONSBEIRAT:

KZVLB: Dr. Eberhard Steglich, Dr. med. dent. Romy Ermler
LZÄKB: Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Dipl.-Stom. Bettina Suchan,
Dr. med. dent. Romy Ermler

HINWEIS DER REDAKTION:

„Zahnarzt“ ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundengesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche bzw. männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte“ (ZFA), „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ (ZMV), „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ (ZMP), „Zahnmedizinische Fachassistentin“ (ZMF) und „Dentalhygienikerin“ (DH).

FOTO TITELSEITE:

AdobeStock_99592911

Das Zahnärzteblatt beinhaltet zugleich amtliche Mitteilungen gemäß § 25 der Hauptsatzung der LZÄK Brandenburg. Zuschriften redaktioneller Art bitten wir nur an die Herausgeber zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Gezeichnete Artikel, Anzeigen und Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht erlaubt.

VERLAG, ANZEIGENVERWALTUNG UND VERTRIEB:

Quintessenz Verlags-GmbH, Ifenpfad 2-4, 12107 Berlin
Telefon: 030 76180-610, Telefax: 030 76180-621
Internet: www.quintessence-publishing.com
E-Mail: info@quintessenz.de
Konto: Commerzbank AG Berlin IBAN: DE61 1004 0000 0180 2156 00
BIC/Swift: COBA DEFF XXX

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14/2011 gültig.
Geschäftsleitung: Christian Haase
Herstellung: René Kirchner
Vertrieb: Adelina Hoffmann
Anzeigen: Tanja-Annette Schultze

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG:

PIEREG Druckcenter Berlin GmbH, Benzstraße 12, 12277 Berlin

ISSN 0945-9782

Die Zeitschrift erscheint sechs Mal im Jahr, Erscheinungstermin ist jeweils der 20. des geraden Monats. Die Zeitschrift wird von allen Brandenburgischen Zahnärzten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Landes Zahnärztekammer bezogen. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugsgebühr: jährlich 26,- € zzgl. Versandkosten Einzelheft 3,- €. Bestellungen werden vom Verlag entgegen genommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Steuerfragen? Treuhand Hannover!

Individuelle und persönliche Beratung –
alles aus einer Hand

Unsere Leistungen

Buchführung und Steuerberatung

- maßgeschneiderte Buchführungslösungen,
auf Wunsch auch digital
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Gewinnermittlung / Einnahmeüberschussrechnung
- Steuergestaltung
- Steuererklärungen
- Begleitung bei Betriebsprüfungen
- Vorsorgeberatung

Erfolgskontrolle und Benchmarking

- Betriebswirtschaftliche Auswertung / interner Betriebsvergleich
- Externer Betriebsvergleich
- Verfügungsbetragsberechnung und Ergebnisplanung

Praxisorganisation

- Beratung zur Optimierung Ihrer Praxis (Abrechnung / Organisation)
- Personalberatung
- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität

Praxisübergabe /-übernahme

- Praxiswertermittlung
- Beratung bei Praxisgründung
- Beratung bei Kauf und Verkauf einer Praxis

Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassungen deutschlandweit, auch in

BERLIN · Invalidenstraße 92 · Tel. 030 315947-0

BERNAU · Breitscheidstraße 46 · Tel. 03338 45564

COTTBUS · Inselstraße 24 · Tel. 0355 38052-0

FRANKFURT (ODER) · Große Scharnnstraße 60-66 · Tel. 0335 3871789-0

NEURUPPIN · Junckerstraße 6b · Tel. 03391 4500-0

POTSDAM · Geschwister-Scholl-Str. 54 · Tel. 0331 2005828-0

